Sc. mil.
33
c
49

Leitfaden für den Unterricht in der Heeresorganisation.

3. Auflage.

Hpt. Conserv. der Armee.

4°

4° Sc. mil. 33 c

Leitfaden

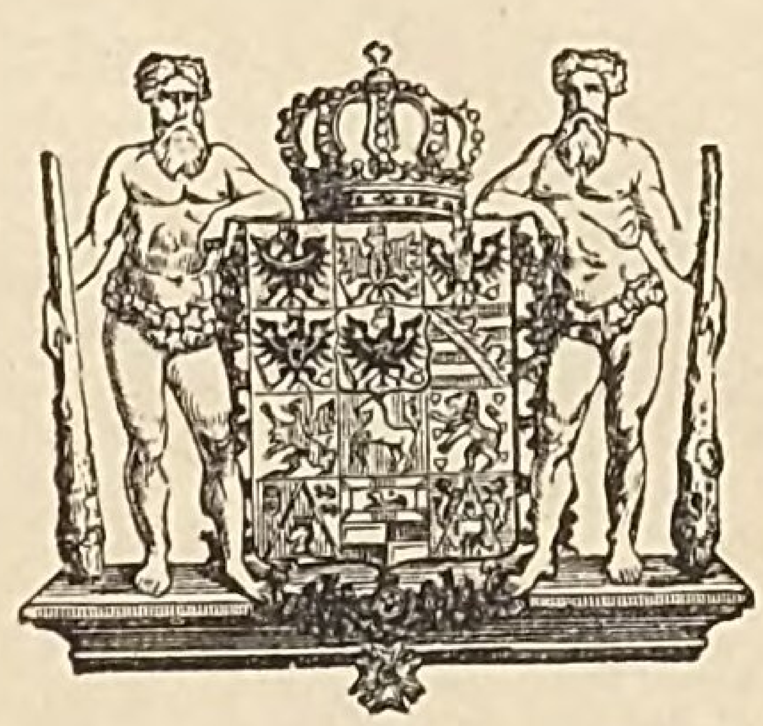
für den

Unterricht in der Heeresorganisation

auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet.



Dritte Auflage.

Berlin 1889.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

Gd/69/2226

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 12231

Inhalts-Verzeichnis.

Zeiteinteilung.

Es sind zu verwenden auf:

I. Einleitung	4 Wochen,
II. A.	12 „
II. B.	9 „
III. Marine	1 „
Zusammen	26 Wochen.

Bayerische Staatsbibliothek München

I. Einleitung.

§ 1.

Die Stellung des Offiziers.

1. **Im Staate.** Durch die Stellung, welche die Armee zum Staate einnimmt, ist auch die Stellung des einzelnen Offiziers im Staate bedingt. Die Armee ist nicht auf die Verfassung, sondern auf die Fahne, d. h. auf die Person des Landesfürsten und des Bundesfeldherrn, Se. Majestät den Kaiser, vereidigt. Dieses allgemeine Verhältnis der Armee zum Landesherrn und Staate weist jedem einzelnen Offizier seine Stellung an. Er hat die Befehle des Regenten auszuführen und bleibt persönlich, wie überhaupt das Heer, unbeteiligt an der Politik. Seine politische Meinung ist eine königstreue; mit Leib und Leben tritt er ein für den König und das Königliche Haus, gelte es nun, im Kriege Thron und Vaterland gegen äußere Feinde, oder im Frieden gegen alle Feinde gesetzlicher Ordnung zu verteidigen. Das erste Erfordernis jedes deutschen Soldaten bleibt die religiöse Liebe und Anhänglichkeit an Se. Majestät den Kaiser.

2. **In der Armee.** Das Offizierkorps ist der Träger der Armee. Jeder Offizier muß als ein leuchtendes Vorbild die Haupt-Soldatentugenden, Treue, Tapferkeit, Gehorsam, die er in seinen Untergebenen erziehen und erhalten soll, in erhöhtem Maße besitzen. Die Eigenschaften des Charakters, Willenskraft, klarer Verstand, Gemüt, müssen ihm zu eigen sein; mit Fleiß muß der junge Offizier danach streben, sein Wissen und Können zu vervollkommnen, um als Lehrer und Führer mit Erfolg wirken zu können.

Als Vorgesetzter suche der Offizier durch straffe Handhabung der Mannszucht, durch streng gerechte, aber wohlwollende Behandlung seiner Untergebenen sich die Achtung und das Vertrauen derselben zu erwerben.

Als Untergebener hat er die Befehle seiner Vorgesetzten nicht allein dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste nach, mit Daransetzung aller seiner Kräfte auszuführen.

Als Kamerad hat der Offizier gegen seine Kameraden überall die Pflichten der Freundschaft und Formen der Höflichkeit zu erfüllen. Die Kameradschaft findet in der wohlwollenden Überwachung des Einzelnen — Wahl des Umganges, taktvolles öffentliches und gesellschaftliches Benehmen — sowie in der Wahrung der Standesehre der Genossenschaft ihre edelsten Aufgaben.

Ehre ist die vollständigste Erfüllung aller Pflichten, welche es zulässig macht, sich wegen jeder Handlung des Lebens furchtlos vor jedem Gericht der Ehre, wie vor dem eigenen inneren Richter zu

stellen. Aber die Pflichten sind verschieden in jedem Stande und Beruf, und mit der Verschiedenartigkeit der Berufspflichten wechseln daher auch die besonderen Anforderungen der Ehre, außer den sich überall gleichbleibenden allgemeinen Anforderungen derselben.

Kein Stand legt so gesteigerte Berufspflichten auf, wie z. B. Treue bis in den Tod, als der Offizierstand; deshalb kann auch in keinem anderen Stande ein lebhafteres Gefühl für die Erhaltung und Wahrung der Ehre des Einzelnen, wie des ganzen Standes vorhanden sein, wie beim Offizierstande. Als wahre und eigentliche Ehrenwächter stehen dem Offizier besonders die Kameraden zur Seite, welche mit ihm demselben Offizierkorps angehören; der Einzelne und seine Handlungen können ihnen nicht gleichgültig sein, denn die Ehre jedes Einzelnen ist innig verknüpft mit der Ehre der Truppe und des Offizierkorps, in welchem er dient. Das ist das Wesen des kameradschaftlichen Geistes in einem Offizierkorps. (Siehe auch den Auszug aus dem Schreiben des verewigten Generals der Infanterie, Herzogs Karl zu Mecklenburg Hoheit vom 12. Juni 1828. — Einleitung zu den Garde-Dienstvorschriften.)

3. **In der Gesellschaft.** Der Offizierstand gehört in Deutschland zu den höchsten und gebildetsten Ständen, ergänzt sich aus denselben und wird deshalb auch nur solche Kreise für seinen Umgang wählen, in denen gute Sitte herrschend ist; Umgang mit fein gebildeten edelen Frauen. — Am wenigsten muß der Offizier an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Berechtigtes Selbstgefühl des Offiziers darf aber niemals sich in Mangel an Achtung oder Überhebung gegen andere Stände zeigen. Volles Vertrauen aller Stände zum Offizierstande ist eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres.

Lebensregeln für den jungen Offizier:

1. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des Einzelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, muß der Offizier sich weit abhalten.
2. Eine einfache Lebensweise ist für die körperliche Tüchtigkeit des Offiziers notwendig; er muß es verstehen, mit geringen Mitteln auszukommen, und darf nicht durch Schuldenmachen seine Existenz und das Glück seiner Angehörigen zerstören.
3. Das Ehrenwort darf der Offizier nie leichtsinnig verpfänden, besonders keine Ehrenwechsel ausstellen.
4. In jeder schwierigen Lebenslage sind die älteren Kameraden, vor allem der Regimentskommandeur, die besten Ratgeber und Freunde. (Vergl. § 27 u. f.)

§ 2.

Die geschichtliche Entwickelung der preußisch-deutschen Kriegsmacht seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts.

1. **Die preußischen Heereseinrichtungen von 1808 bis 1813.** Die Erfahrungen des Jahres 1806 hatten gezeigt, daß die alte preußische Wehrverfassung — Werbesystem, Kantonaushebung, Loskauf —, ebenso die bisherige Ausbildung des Heeres sich überlebt hatten und einer Umgestaltung von Grund aus bedurften.

Seine Majestät König Friedrich Wilhelm III., welcher diese Mängel mit klarem Blicke erkannte, ließ nach dem Tilsiter Frieden eine Kommission, unter Vorsitz des Generals v. Scharnhorst, zusammentreten, die durch persönliche Anregung des Königs folgende Grundzüge der Umgestaltung festsetzte:

1. Umgestaltung des Offizierkorps; nicht nur Adelige, auch Bürgerliche werden zu den Offizierstellen zugelassen. — Zur Beförderung zum Offizier ist die Ablegung zweier Prüfungen (der Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfung) bezw. Auszeichnung vor dem Feinde, immer Wahl durch das Offizierkorps notwendig. — Die Kompagniechefs erhalten feste, auskömmliche Gehälter; dagegen Fortfall aller nicht aus solchen fließenden Einnahmen.
2. Ausschließung der Ausländer und Beseitigung des Werbesystems.
3. Abschaffung der entehrenden Militärstrafen, Umarbeitung der Kriegsartikel, Einführung der 2. Klasse des Soldatenstandes.
4. Vermehrung der leichten Truppen und Verminderung der Bagage.

Dabei war zu berücksichtigen, daß Preußen, dessen Einwohnerzahl auf 5 Millionen herabgesunken war, sich verpflichtet hatte, nur ein Heer von 42000 Mann Friedensstärke zu halten, und geringe Mittel auf seine Umgestaltung verwenden konnte.

Um aber im Kriegsfalle über eine stärkere Heeresmacht verfügen zu können und doch nicht gegen die Abmachung des Tilsiter Friedens zu handeln, wurde nach Scharnhorsts Vorschlag das Krümpersystem eingeführt. Dadurch verschaffte man sich waffengeübte Leute, die nach längerer oder kürzerer Dienstzeit in ihre Heimat beurlaubt, immer wieder anderen Platz machten, bei einer Mobilmachung aber zur sofortigen Vermehrung der aktiven Truppen herangezogen werden konnten.

Als Preußen sich im Jahre 1813 erhob, konnten infolge des Krümpersystems die alten Regimenter auf Kriegsstärke gebracht und außerdem 51 neue Bataillone aufgestellt werden. Aber es war mehr nötig. Daher führte der König die schon vorbereitete allgemeine Wehrpflicht vorläufig nur für die Dauer des Krieges im Februar 1813 ein. In Verbindung damit gestattete er: die Errichtung freiwilliger Jäger, und sprach durch den „Aufruf an Mein Volk" am 17. März 1813 die Errichtung der Landwehr aus. Hierzu brachten die Kreise etwa 120000 Mann auf, vielfach Leute ohne militärische Ausbildung und allen Altersklassen angehörig. Auf diese Weise sind im August 1813 wieder 250000 Mann als Feld-, Belagerungs-, Ersatz- und Besatzungstruppen aufgestellt worden.

2. **Die preußischen Heereseinrichtungen von 1814 bis 1858.** Das wiedergeborene Preußen war durch die glücklichen Ereignisse der Jahre 1813, 14, 15 in seinen Besitz vor 1806 zurückgelangt und bedurfte eines seiner Großmachtstellung entsprechend starken Heeres. Daher wurde bereits im Jahre 1814 die allgemeine Wehrpflicht dauernd eingeführt und durch die Landwehrordnung vom Jahre 1815 die Landwehr beibehalten.

Danach gliederte sich die Dienstpflicht in:

3 Jahre bei der Fahne,
2 Jahre bei der Reserve,
7 Jahre bei der Landwehr 1. Aufgebots,
7 Jahre bei der Landwehr 2. Aufgebots.

Der Eintritt in das Heer erfolgte in der Regel mit dem vollendeten 20. Lebensjahre. Wer nicht zum Heere oder zur Landwehr gehörte, war vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 49. Lebensjahre landsturmpflichtig.

Die Infanterie und Kavallerie der Landwehr, von welcher im Frieden kleine Stämme vorhanden waren, bildeten im Kriege Regimenter und je 2 solcher Landwehr-Regimenter eine Landwehr-Brigade. Die Wehrleute der anderen Waffen wurden nicht in besondere Truppenkörper zusammengestellt.

(Von rund 500 000 Mann Kriegsstärke war nur der vierte Teil im Dienst.)

Das aktive preußische Heer bestand aus: 1 Gardekorps und 8 Armeekorps.

Diese Einrichtungen erhielten sich im wesentlichen auch unter König Friedrich Wilhelm IV. Aber in den Feldzügen 1848 und 1849 traten vielfache Mängel zu Tage, da mehr als die Hälfte der Feldarmee aus Landwehrtruppen bestand, die an Kriegstüchtigkeit den Regimentern des aktiven Heeres nicht gleichkamen. Die alten Landwehrmänner waren der Disziplin entwöhnt, es fehlte der militärische Halt bei den im Augenblicke der Mobilmachung neu zusammentretenden Bataillonen und Eskadrons, was sich bei dem schnellen Transport durch die Eisenbahnen besonders fühlbar machte; außerdem vermochten Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr, weil wenig geschult, den an sie gestellten Anforderungen nicht zu entsprechen.

Um diesen Mängeln einigermaßen abzuhelfen, wurde schon 1852 die Landwehr enger an die Linie angeschlossen, indem ein Linien- und ein Landwehr-Regiment eine Brigade bildeten; Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sollten mehr geübt und im Falle der Mobilmachung Offiziere und Unteroffiziere aktiver Truppen der Landwehr zugewiesen werden.

3. **Die preußischen Heereseinrichtungen von 1859 bis 1865.** Zur Beseitigung jener Übelstände war aber eine durchgreifende Umgestaltung des gesamten Heerwesens notwendig, umsomehr, als die politischen Verhältnisse Preußen dazu aufforderten, eine starke und schlagfertige Armee zu schaffen, welche bei eintretender Gefahr selbst zu einer schnellen Offensive befähigt sein mußte.

Niemand erkannte dies klarer, als der Prinz von Preußen, später König Wilhelm I. Auf Grund reicher Erfahrungen und nach pflichtmäßiger Überzeugung hatte er an der Umgestaltung des Heeres gearbeitet; als Prinz Regent brachte er dieselbe als sein eigenstes Werk, trotz Widerstandes der Landesvertretung, aber mit Hülfe seines treuen Ratgebers, des Generals v. Roon — nachher Kriegsminister und General-Feldmarschall —, in den Jahren 1859, 1860 wie folgt zur Durchführung:

1. Durch Abgabe von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der schon bestehenden Truppenteile wurden die Infanterie-Regimenter fast verdoppelt, die anderen Waffengattungen vermehrt.
2. Die neu gebildeten Linien-Infanterie-Regimenter wurden den Infanterie-Brigaden zugeteilt, so daß letztere nunmehr aus 2 Linien-Regimentern und 1 Landwehr-Regiment bestanden.
3. Die Zahl der jährlich einzustellenden Rekruten wurde erhöht, die Dienstzeit in der Landwehr gekürzt.

4. Die Landwehr wurde ihrer früheren Bestimmung als Unterstützung und Reserve des stehenden Heeres wiedergegeben, indem sie in der Regel nicht mehr bei der Feldarmee, sondern zur Festungsbesatzung verwendet werden sollte.

(Von 800 000 Mann waren etwa 2/7 im Dienst.)

Im Kriege 1864 hat die Neugestaltung des preußischen Heeres die erste Probe bestanden und sich in den Kriegen 1866 und 1870/71 trefflich bewährt.

4. **Die norddeutschen Heereseinrichtungen von 1866 bis 1870.** Infolge der Erwerbung von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen und Nassau im Jahre 1866 wurde das preußische Heer um drei Armeekorps, das IX., X., XI., vermehrt.

Den preußischen Korps einverleibt wurden die Kontingente der Staaten des Norddeutschen Bundes; nur das Königreich Sachsen bildete selbständig das XII. Armeekorps.

(Die Kriegsstärke des norddeutschen Heeres betrug rund 900 000 Mann.)

Das 2. Aufgebot der Landwehr wurde abgeschafft und die Dauer der Wehrpflicht vom vollendeten 49. auf das vollendete 42. Lebensjahr herabgesetzt.

5. **Die deutschen Heereseinrichtungen von 1871 bis 1873.** Das wichtigste Ergebnis des Krieges gegen Frankreich war die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches.

Am 18. Januar 1871 nahm zu Versailles König Wilhelm I. die Deutsche Kaiserwürde an.

Das deutsche Reichsheer, gebildet von den Truppen der deutschen Bundesstaaten, besteht jetzt aus 18 Armeekorps, von denen Preußen das Gardekorps und das I. bis XI. Armeekorps, Sachsen das XII., Württemberg das XIII., Baden das XIV., die vier Königreiche gemeinsam das XV. Armeekorps unter preußischer Führung und Bayern 2 Armeekorps aufstellen.

Formation, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung sind mit geringen Ausnahmen im Heere gleichmäßig.

Die Bundesfürsten haben größtenteils durch besondere Verträge mit Preußen den Anschluß ihrer Truppen an das preußische Heer mehr oder weniger eng vermittelt. — Die Marine ist Kaiserlich deutsch und steht unter dem direkten Befehl des Kaisers.

6. **Die Umgestaltungen des deutschen Heeres von 1874 bis jetzt.** Im Laufe der folgenden Zeit fanden nachstehende Veränderungen im deutschen Heerwesen statt:

1. Einführung der Ersatzreserve 1. und 2. Klasse im Jahre 1874. Diese Einrichtung sollte bei Mobilmachungen die Heranziehung solcher Wehrpflichtiger zur Ergänzung des Heeres ermöglichen, die früher (weil z. B. überzählig) dem Landsturm überwiesen wurden.

   Beide Klassen wurden im Frieden zu keinerlei Dienst herangezogen.
2. Vermehrung des aktiven deutschen Heeres im Jahre 1881; gleichzeitig Bestimmung, daß die Ersatzreserve 1. Klasse zu Übungen im Frieden heranzuziehen sei, um im Kriegsfalle über einen sofortigen und einigermaßen geübten Ersatz der Feldtruppen verfügen zu können.
3. Vermehrung des aktiven deutschen Heeres im Jahre 1887, so daß dasselbe heute besteht aus:

534 Bataillonen Infanterie und Jäger,
465 Eskadrons,
364 Feldbatterien,
31 Bataillonen Fuß-Artillerie,
19 Bataillonen Pionieren,
$4^1/_2$ Bataillonen Eisenbahntruppen,
1 Luftschiffer-Abteilung,
$18^1/_3$ Bataillonen Train,
rund 468 400 Mann.

4. Einführung eines neuen Wehrgesetzes zur Erhöhung der deutschen Wehrkraft:
   a) Wiederherstellung der Landwehr 2. Aufgebots, um mehrere bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge für die Zeit großer Gefahr sofort bereitzustellen.
   b) Gliederung des Landsturms in 1. und 2. Aufgebot, um die ausgebildeten und unausgebildeten Mannschaften desselben zu sondern und den Landsturm für die ihm zufallenden Aufgaben mehr zu befähigen.
   c) Abschaffung der Ersatzreserve 2. Klasse.

Die bewaffnete Macht Deutschlands besteht aus dem Landheer (stehendes Heer, Landwehr, Ersatzreserve), der Marine (Flotte, Seewehr, Marine-Ersatzreserve) und dem Landsturm.

II. Das Landheer.

A. Zusammensetzung. Stärke. Befehligung. Verwaltung. Ersatz.

§ 3.

Die Bestandteile des Heeres.

a. Infanterie.

Das deutsche Heer zählt 166 **Infanterie-Regimenter.** (Davon stellt bezw. stellen:

9 Garde-Regimenter	Preußen,
Nr. 1—88	Preußen,
„ 89, 90	Mecklenburg,
„ 91	Oldenburg,
„ 92	Braunschweig,
„ 93	Anhalt,
„ 94—96	die thüringischen Staaten,
„ 97—99	Preußen,
„ 100—108	Sachsen,
„ 109—114	Baden,
„ 115—118	Hessen,
„ 120—126*)	Württemberg,
„ 128—132	Preußen,
„ 133, 134	Sachsen,
„ 135—138	Preußen,
„ 139	Sachsen,
19 Infanterie-Regimenter	Bayern.)

Man unterscheidet:

Garde-Regimenter zu Fuß (4 preußische),

Garde-Grenadier-Regimenter (4 preußische),

Grenadier-Regimenter,

Infanterie-Regimenter,

Füsilier-Regimenter (dazu gehören das Garde-Füsilier-Regiment und das Schützen-Regiment).

*) Nr. 127 fehlt.

Ferner 21 **Jäger-Bataillone.** (Davon stellt:

1 Garde-Jäger-Bataillon	Preußen,
1 Garde-Schützen-Bataillon . . .	Preußen,
Nr. 1—11	Preußen,
„ 12, 13	Sachsen,
„ 14	Mecklenburg,
„ 15	Sachsen,
4 Bataillone	Bayern.)

b. **Kavallerie.**

Das deutsche Heer zählt 93 **Kavallerie-Regimenter.** (Davon stellt:

An Kürassieren:

1 Regiment der Gardes du Corps .	Preußen,
1 Garde-Kürassier-Regiment . . .	Preußen,
Nr. 1—8	Preußen.

An Dragonern:

2 Garde-Dragoner-Regimenter . .	Preußen,
Nr. 1—16	Preußen,
„ 17, 18	Mecklenburg,
„ 19	Oldenburg,
„ 20—22	Baden,
„ 23, 24	Hessen,
„ 25, 26	Württemberg.

An Husaren:

1 Leib-Garde-Husaren-Regiment . .	Preußen,
Nr. 1—16	Preußen,
„ 17	Braunschweig,
„ 18, 19	Sachsen.

An Ulanen:

3 Garde-Ulanen-Regimenter . . .	Preußen,
Nr. 1—16	Preußen,
„ 17, 18	Sachsen,
„ 19, 20	Württemberg,
„ 2 Ulanen-Regimenter	Bayern.

Außerdem stellt:

1 Garde-Reiter-Regiment	Sachsen,
1 Karabinier-Regiment	Sachsen,
2 schwere Reiter-Regimenter . . .	Bayern.
6 Chevauxlegers-Regimenter . . .	Bayern.

Man unterscheidet schwere und leichte Kavallerie, nach der Beschaffenheit der Pferde (schwere: Kürassiere, Reiter, Karabiniers, Ulanen; leichte: Husaren, Dragoner, Chevauxlegers).

c. Feld-Artillerie.

Das deutsche Heer zählt 18 **Feld-Artillerie-Brigaden** — oder 37 Feld-Artillerie-Regimenter; die Brigade in der Regel zu 20 Batterien. (Davon stellt:

1 Garde-Feld-Artillerie-Brigade . .	Preußen,
1.—11.	Preußen; zur 9. stellt Mecklenburg 1 Abteilung; zur 10. Oldenburg 2 Batterieen, Braunschweig 1 Batterie; zur 11. stellt Hessen 1 Regiment als drittes zu dieser Brigade,
12.	Sachsen,
13.	Württemberg,
14.	Baden,
15.	Preußen,
2 Feld-Artillerie-Brigaden	Bayern.)

d. Fuß-Artillerie.

Das deutsche Heer zählt 14 **Fuß-Artillerie-Regimenter** und 3 **nicht im Regimentsverbande befindliche Bataillone.** (Davon stellt:

1 Garde-Fuß-Artillerie-Regiment . .	Preußen,
Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1—8 .	Preußen,
Fuß-Artillerie-Bataillon „ 9 . . .	Preußen,
Fuß-Artillerie-Regiment „ 10, 11 .	Preußen,
Fuß-Artillerie-Regiment „ 12 . .	Sachsen,
Fuß-Artillerie-Bataillon „ 13 . .	Württemberg,
Fuß-Artillerie-Bataillon „ 14 . .	Baden,
2 Fuß-Artillerie-Regimenter . . .	Bayern.)

e. Ingenieur- und Pionier-Korps.

Das Ingenieur- und Pionier-Korps ist aus Offizieren aller Grade zusammengesetzt, welche teils mit dem Bau und der Instandhaltung der Festungen beschäftigt sind, teils den Dienst bei den Pionier-Bataillonen zu versehen haben.

Das deutsche Heer zählt 19 **Pionier-Bataillone.** (Davon stellt:

1 Garde-Pionier-Bataillon	Preußen,
Nr. 1—11	Preußen,
„ 12	Sachsen,
„ 13	Württemberg,
„ 14	Baden,
„ 15, 16	Preußen,
2 Pionier-Bataillone	Bayern.)

Zum Ingenieur- und Pionier-Korps werden außerdem gerechnet:

1. Das preußische Eisenbahn-Regiment (mit der Direktion und der Betriebs-Abteilung der Militär-Eisenbahn nach Zossen), bestehend aus 4 Bataillonen (Sachsen stellt die 15. [Königlich sächsische] und Württemberg die 16. [Königlich württembergische] Kompagnie).

Das bayerische Eisenbahn-Bataillon, bestehend aus Stab und 2 Kompagnieen.

2. Die Luftschiffer-Abteilung für Versuche auf dem Gebiete der Luftschiffahrt; sie ist dem Eisenbahn-Regiment zugeteilt.

f. Train.

Das deutsche Heer zählt 18⅓ **Train-Bataillone**; zu jedem Bataillon gehört ein **Depot.** (Davon stellt:

1 Garde-Train-Bataillon	Preußen,
Nr. 1—11	Preußen,
„ 12	Sachsen,
„ 13	Württemberg,
„ 14	Baden,
„ 15	Preußen,
1 Kompagnie und 1 Depot . . .	Hessen,
2 Train-Bataillone	Bayern.)

g. Besondere Formationen.

1. Invaliden. (Ganzinvalide sind zu keinerlei Militärdienst tauglich; Halbinvalide sind zum Felddienst untauglich, aber zum Garnisondienst fähig.) In Preußen bestehen drei Invalidenhäuser (Berlin, Stolp, Carlshafen), in denen nur Ganzinvalide, wenn sie besonderer Pflege bedürfen, aufgenommen werden können.

Außerdem besteht bei jedem Armeekorps eine Halbinvaliden-Abteilung.

2. Das reitende Feldjäger-Korps (zu Berlin) ergänzt sich aus Oberförster-Kandidaten, die in der Armee gedient haben (Reserveoffiziere), und ist für den Kurierdienst im Frieden und Kriege bestimmt.

3. Die preußische Schloßgarde-Kompagnie (zu Berlin, Potsdam, Wilhelmshöhe) zur Bewachung der Königlichen Schlösser. Ihr entsprechen in anderen Teilen des Reichsheeres ähnliche Formationen.

4. Die Leibgendarmerie (zu Berlin), Ordonnanzen Sr. Majestät des Kaisers (Unteroffiziere der Kavallerie).

5. Die Stabsordonnanzen. Dieselben dienen als Ordonnanzen für die höheren Kommandeure (vom Brigadekommandeur aufwärts), sowie als Stamm für die bei der Mobilmachung zu formierenden Stabswachen (Unteroffiziere, Gefreite, Gemeine der Kavallerie).

6. Die Landgendarmerie in Preußen in 12 Brigaden unter dem Minister des Innern (in Elsaß-Lothringen unter dem Statthalter), zur Unterstützung der Behörden in Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung (Landespolizeidienst). Ähnlich in den Bundesstaaten. Der Gendarm im Dienst ist Vorgesetzter der Militärpersonen.

7. Mehrere Festungsgefängnisse für Militärpersonen, welche Gefängnisstrafen zu verbüßen haben.

8. Mehrere Arbeiter-Abteilungen. In denselben erfüllen oder vollenden die zur Einstellung bei den Truppen für unwürdig befundenen Militärpflichtigen (Selbstverstümmler, Soldaten der 2. Klasse des Soldatenstandes bei fortgesetzt schlechter Führung) ihre Dienstpflicht durch Arbeiten für militärische Zwecke.

(9. Die Militär-Bäckerabteilungen, bei jedem Armeekorps eine, zur Herstellung des Brotbedarfs für die Truppen in den Garnison-Bäckereien, zugleich als Stamm für die im Falle einer Mobilmachung zu formierenden Feldbäckerei-Kolonnen; dieselben ergänzen sich aus Mannschaften, welche 1 Jahr bei der Infanterie gedient haben.

10. Zwei Disziplinar-Abteilungen des Gardekorps, enthaltend die sämtlichen Soldaten der 2. Klasse des Soldatenstandes des Gardekorps, so lange sie in diesem Verhältnis sind.)

§ 4.

Friedensformation des Heeres, Formation der Armeekorps, Kommandobehörden derselben und der Sonderwaffen.

Die 18 deutschen Armeekorps sind in 5 Armee-Inspektionen eingeteilt. An der Spitze jeder Armee-Inspektion steht ein Armee-Inspekteur.

Ein deutsches Armeekorps im Frieden ist in der Regel zusammengesetzt aus:

1. dem Generalkommando,
2. 2 Divisionen,
3. 1 Feld-Artillerie-Brigade,
4. 1 Fuß-Artillerie-Regiment,
5. 1 Jäger-Bataillon,
6. 1 Pionier-Bataillon,
7. 1 Train-Bataillon.

Das Generalkommando besteht aus: dem kommandierenden General, welcher an der Spitze des Armeekorps steht, mit seinem Stabe: 1 Chef des Generalstabes des betr. Armeekorps, 2 Generalstabsoffizieren, 2 Adjutanten,
der Militär-Intendantur (1 Intendant, mehrere Intendanturräte),
1 Intendantur- und Baurat,
1 Ober- und Korpsauditeur,
1 Generalarzt (mit Assistenzarzt),
1 Militär-Oberpfarrer,
1 Korps-Roßarzt.

Es sind demnach im Generalkommando alle Zweige der Verwaltung durch Personen vertreten, welche dem kommandierenden General für die betreffenden Verhältnisse als sachverständige Beiräte dienen können.

Der kommandierende General hat die taktische Ausbildung und die Schlagfertigkeit des Armeekorps, in politisch bewegten Zeiten auch für die Ruhe und Ordnung in der Provinz zu sorgen.

Eine Division. An der Spitze einer Division steht der Divisionskommandeur mit seinem Stabe: 1 Generalstabsoffizier und 1 Adjutant; beigegeben:
1 Intendanturrat oder -Assessor,
1 Divisionsarzt,
2 Divisionsauditeure,
einige Divisionsgeistliche.

Die Division besteht in der Regel aus:

1. 2 Infanterie-Brigaden, gewöhnlich zu 2 Regimentern, das Regiment meist zu 3 Bataillonen, das Bataillon zu 4 Kompagnieen.
2. 1 Kavallerie-Brigade, gewöhnlich zu 2 bis 3 Regimentern, das Regiment zu 5 Eskadrons.

An der Spitze jeder Brigade steht der Brigadekommandeur mit einem Adjutanten. Der Brigadekommandeur sorgt für die taktische Ausbildung der Brigade und überwacht die Wirtschaft bei den Truppen; bei der Infanterie liegt ihm auch das Aushebungsgeschäft ob.

Die Feld-Artillerie-Brigade besteht aus 2 Regimentern (die 11. aus 3; es kommt das hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 hinzu).

Das eine Regiment (mit der niedrigen Nummer) ist in der Regel zusammengesetzt aus: 2 Abteilungen zu 4 Feld-Batterieen und 1 reitenden Abteilung zu 3 reitenden Batterieen;

Das andere Regiment (mit der höheren Nummer) in der Regel aus 3 Abteilungen zu 3 Feld-Batterieen.

Die Batterie hat meist 4 bespannte Geschütze.

Das Fuß-Artillerie-Regiment besteht aus 2 Bataillonen, das Bataillon aus 4 Kompagnieen.

Das Jäger-Bataillon besteht aus 4 Kompagnieen.

Das Pionier-Bataillon besteht aus 3 Feld-Pionier-Kompagnieen und 1 Mineur-Kompagnie; (Das Garde-Pionier-Bataillon zählt 5 Kompagnieen; die bayerischen Bataillone haben 3 Feld- und 2 Festungs-Kompagnieen.)

Das Train-Bataillon besteht aus 3 Kompagnieen und 1 Depot.

Artillerie, Jäger, Pioniere, Train stehen zwar taktisch unter dem kommandierenden General, jedoch außerdem unter besonderen Inspektionen (außer in Bayern sind diese nicht preußischen Teile des Heeres nicht in Inspektionen zusammengestellt).

1. **Unter der General-Inspektion der Feld-Artillerie** steht die gesamte Feld-Artillerie (außer der bayerischen, württembergischen, sächsischen). (Es steht in nächster Zeit eine Umgestaltung der Feld-Artillerie bevor.)

2. **Unter der General-Inspektion der Fuß-Artillerie** steht die gesamte Fuß-Artillerie (außer der bayerischen, württembergischen, sächsischen).

Die Fuß-Artillerie ist eingeteilt in 4 Fuß-Artillerie-Inspektionen, jede zu 2 bis 3 Regimentern nebst den, einzelnen Regimentern zugeteilten, selbständigen Bataillonen. — Den Fuß-Artillerie-Inspektionen sind die 4 Artillerie-Depot-Inspektionen unterstellt. Dieselben haben neben den oberen Behörden der Fuß-Artillerie die artilleristische Verteidigungsbereitschaft der Festungen zu überwachen. —

(In Bayern besteht eine Inspektion der Artillerie und des Trains.)

3. **Unter der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen** stehen die 4 Ingenieur- und 2 Pionier-Inspektionen. Jede Ingenieur-Inspektion umfaßt 2 bis 3 Festungs-Inspektionen, jede Festungs-Inspektion mehrere Festungen.

Auf die beiden Pionier-Inspektionen sind die 15 preußischen Pionier-Bataillone verteilt. —

(In Bayern besteht eine Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.)

4. **Unter der Inspektion der Jäger und Schützen** stehen sämtliche Jäger-Bataillone und das Garde-Schützen-Bataillon. (Außer den bayerischen und sächsischen Bataillonen.)

5. **Unter der Train-Inspektion** stehen sämtliche Train-Bataillone (außer den bayerischen, württembergischen und sächsischen).

(Von den obigen Formationen bestehen Ausnahmen, z. B.:

1. Das Gardekorps und das I. Armeekorps haben je 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division.
2. Das I., II. und III. Armeekorps haben je eine Landwehr-Inspektion.
3. Mehrere Infanterie-Regimenter haben 4 Bataillone.)

§ 5.

Das Militärkabinett, das Kriegsministerium, der Generalstab.

1. Das Militärkabinett.

Das Militärkabinett bearbeitet die Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen der Offiziere und Portepeefähnriche.

2. Das Kriegsministerium.

Der Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen.

Das Kriegsministerium ist ratendes und ausführendes Organ Sr. Majestät des Kaisers und oberste Verwaltungsbehörde für die meisten Kontingente des Reichsheeres. (Bayern, Württemberg, Sachsen haben besondere Kriegsministerien und eine eigene Verwaltung, entsprechend den Grundsätzen der preußischen.)

Das preußische Kriegsministerium zerfällt in 7 Hauptteile:

1. Die Zentral-Abteilung sondert und verteilt die eingehenden Briefe und führt den Schriftwechsel des Ministers.

2. Das allgemeine Kriegs-Departement besorgt die militärischen Zweige der Verwaltung und zerfällt in 6 Abteilungen:

a) Armee-
b) Infanterie-
c) Kavallerie-
d) Artillerie- } Abteilung.
e) Ingenieur-
f) technische

3. Die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten — seit 1883 Militärkabinett — mit der geheimen Kriegskanzlei.

4. Das Militär-Ökonomie-Departement besorgt die ökonomischen Zweige der Verwaltung und zerfällt in 5 Abteilungen.

5. Das Departement für das Invalidenwesen zerfällt in 3 Abteilungen.

6. Die Remontierungs-Abteilung, welcher die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und die Remonte-Depots unterstellt sind.

7. Die Medizinal-Abteilung für das Militär-Gesundheitswesen.

Zum Kriegsministerium gehört auch die General-Militärkasse.

Dem Kriegsministerium sind unterstellt:

1. Die Gewehr-Prüfungskommission (zu Spandau); sie prüft Erfindungen auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen durch die Versuchs-Abteilung.

2. Die Artillerie-Prüfungskommission (zu Berlin); sie prüft Verbesserungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Artillerie. — Die Versuchs-Abteilung ordnet mit Hilfe der Versuchs-Kompagnie alles an, was für praktische Schießversuche erforderlich wird.

Außerdem untersteht dem Kriegsministerium noch unmittelbar eine größere Anzahl von Behörden und Instituten (z. B. die Inspektion der Infanterie-Schulen, die Inspektion der Militär-Strafanstalten, das Militär-Reit-Institut).

3. Der Generalstab.

(Es steht in nächster Zeit eine Umgestaltung des Generalstabes bevor.)

§ 6.

Besondere Behörden und Stäbe.

1. **Das Oberkommando in den Marken** (mit Wahrnehmung der Geschäfte ist der Generaloberst v. Pape beauftragt).

2. **Gouvernements und Kommandanturen.** Einzelne große Festungen, z. B. Metz, Straßburg, haben beide Behörden, ebenso Berlin; kleinere Festungen und einige offene Städte nur Kommandanturen.

Aufgabe derselben ist: Regelung des Garnisondienstes, Überwachung der militärpolizeilichen Anordnungen, Leitung der Festungsmanöver.

Die Stellung des Kommandanten einer Festung ist besonders in Kriegszeiten eine verantwortliche.

3. **Das Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers,** bestehend aus den dienstthuenden General-Adjutanten, Generalen à la suite und Flügel-Adjutanten, die sich im unmittelbaren Dienst Sr. Majestät befinden; dazu gehören ferner die Leibgendarmerie und die Schloßgarde-Kompagnie in Bezug auf ihre dienstliche Verwendung.

4. **Die Landesverteidigungs-Kommission** (zu Berlin) unter dem Vorsitze des Generalfeldmarschalls Grafen v. Moltke tritt zeitweise zusammen, um über Fragen der sogen. „großen Landesverteidigung" z. B. Küstenbefestigung, Bau und Schleifung von Festungen im Reichsgebiet, sowie über Angelegenheiten, die sich auf Neu- bezw. Umgestaltungen und auf Vorschriften im Heerwesen beziehen, zu beraten.

5. **Das General-Artillerie-Komitee** (zu Berlin) tritt zeitweise zusammen und berät über Neu- bezw. Umgestaltungen auf dem Gebiete der Artillerie (z. B. über Bewaffnung, Ausrüstung u. s. w.).

6. **Das Ingenieur-Komitee** (zu Berlin) hat die Aufgabe, Entwürfe zu Festungsbauten zu bearbeiten und über Um- bezw. Neugestaltungen im Ingenieur- und Pionierwesen zu beraten. (In Bayern: Ingenieur-Beratungs-Kommission.)

§ 7.

Die Ausbildung und Erziehung.*)

1. **Unter der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens** stehen:

a) Die Ober-Militär-Studienkommission (zu Berlin) zur Regelung und Beaufsichtigung des Lehrbetriebes und der wissenschaftlichen Leistungen der ihr unterstellten Militär-Bildungsanstalten.

b) Die Ober-Militär-Examinations-Kommission (zu Berlin), zur Abhaltung der Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier.

c) Die Inspektion der Kriegsschulen (zu Berlin). Auf 8 preußischen Kriegsschulen (zu Potsdam, Glogau, Neisse, Engers, Cassel, Hannover, Anklam, Metz) werden Fähnriche aller Waffen zu Offizieren ausgebildet. — (München.)

*) Dieselben beziehen sich nicht auf die betreffenden bayerischen und sächsischen Anstalten.

d) Das Kadettenkorps stellt einen großen Teil der Offiziere des stehenden Heeres. Eine Haupt-Kadettenanstalt (zu Groß-Lichterfelde) und die 6 Voranstalten (zu Culm, Potsdam, Wahlstadt, Bensberg, Plön, Oranienstein) (Dresden, München).

2. **Unter einem Vorstande,** gebildet aus:
   1. dem General-Inspekteur der Feld-Artillerie,
   2. dem General-Inspekteur der Fuß-Artillerie,
   3. dem General-Inspekteur des Ingenieur- und Pionier-Korps, steht: die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule (zu Berlin) zur weiteren Ausbildung der Offiziere der betreffenden Waffen in ihrem besonderen Dienst (1 bis 2 Jahre) (die Artillerie- und Ingenieur-Schule zu München).

3. **Unter dem Chef des Generalstabes der Armee** steht:
   Die Kriegs-Akademie (zu Berlin). Sie ist die höchste militärische Bildungsanstalt und bezweckt in einem dreijährigen Kursus eine höhere allgemeine und militärwissenschaftliche Bildung der Offiziere. — (Die Kriegs-Akademie zu München.)

4. **Unter der Inspektion der Infanterie-Schulen** stehen:
   a) Die Militär-Schießschule (zu Spandau); sie bildet Schießlehrer für die Infanterie, Kavallerie und Pioniere aus. — (Militär-Schießschule zu Augsburg.)
   b) Die Militär-Turnanstalt (zu Berlin); sie bildet Offiziere aller Waffen zu Turn- und Fechtlehrern aus.
   c) Die 6 Unteroffizierschulen (Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels, Ettlingen, Marienwerder). Aufgenommen werden Dreijährig-Freiwillige, welche zwischen dem 17. bis 19. Lebensjahre 3, unter Umständen 2 Jahre lang theoretisch und praktisch zum Unteroffizier herangebildet werden. Die Unteroffiziere treten als Gefreite oder Gemeine, ausnahmsweise als Unteroffiziere in die Armee und sind als Kammer-, Schieß-Unteroffiziere u. s. w. verwendbar.

      Taktisch ist jede Unteroffizierschule als Bataillon, Jülich zu 2 Kompagnieen formirt; die Offiziere und Unteroffiziere werden aus der Armee abkommandirt. — (Marienberg in Sachsen zu 2 Kompagnieen.)
   d) Die Unteroffiziervorschulen (zu Annaburg, Weilburg, Neu-Breisach und die Militärschule des Militär-Waisenhauses zu Potsdam) sollen junge Leute nicht unter 15 Jahren bis zum Eintritt in das wehrpflichtige Alter für den Unteroffizierstand vorbereiten. Sie treten aus einer Vorschule in eine Unteroffizierschule über. (Die Zöglinge sind nicht vereidigt, machen Ehrenbezeugungen.)
   e) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut (zu Annaburg) zur Erziehung von Söhnen **aktiver und ehemaliger** Unteroffiziere. (Ebenso Struppen in Sachsen.)

5. **Unter der General-Inspektion der Fuß-Artillerie** stehen
   a) Die Artillerie-Schießschule (zu Berlin); sie bildet Lehrer für die Artillerietruppen aus, zur Erweiterung der Kenntnisse über Behandlung und Gebrauch sämt-

licher Geschütze. Sie besteht aus einem Stamm und einem wechselnden Lehrkommando von Offizieren, bei der Fuß-Artillerie auch von Unteroffizieren.

Stamm: Stab, Lehr-Batterie für die Feld-Artillerie und Lehr-Kompagnie für die Fuß-Artillerie.

b) Die Oberfeuerwerkerschule (zu Berlin); sie bereitet Unteroffiziere der Artillerie zur Oberfeuerwerker-Prüfung vor.

c) Die Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Fuß-Artillerie.

6. **Unter der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen** stehen:

a) Die Festungs-Bauschule (zu Berlin); sie bildet Unteroffiziere der Pionier-Bataillone für den praktischen Dienst im Festungs-Bauwesen aus.

b) Die Prüfungs-Kommission des Ingenieur- und Pionier-Korps.

7. **Unter der Inspektion der Militär-Telegraphie** steht:

Die Militär-Telegraphenschule (zu Berlin); sie bildet Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und der Pioniere im Telegraphendienst aus.

8. **Unter dem Kriegsministerium** stehen:

a) Das Militär-Reit-Institut (zu Hannover) zur Ausbildung von Reitlehrern für die Kavallerie und die Feld-Artillerie. Dasselbe besteht aus:

1. Der Offizier-Reitschule.
2. Der Kavallerie-Unteroffizierschule

mit 1- bis 2jährigem Kursus (je eine in Dresden und München).

b) Die Militär-Roßarztschule (zu Berlin).

c) Die Militär-Lehrschmieden sollen Mannschaften der Kavallerie, Artillerie u. s. w. zu Fahnenschmieden (Hufbeschlag) ausbilden.

d) Das Große Militär-Waisenhaus (zu Potsdam und Schloß Pretsch) für Söhne bezw. Töchter **verstorbener** Unteroffiziere.

e) Das Medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut und die Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär (zu Berlin) zur Heranbildung von Militärärzten.

9. **Zur 1. Garde-Infanterie-Brigade** gehörig:

Das Lehr-Infanterie-Bataillon (zu Potsdam) bestehend aus kommandierten Offizieren, Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen aller Infanterie-Regimenter vom I. bis XV. Armeekorps, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ausbildung der Infanterie, namentlich im Exerzieren. Das Lehr-Infanterie-Bataillon tritt nur vom April bis September als Bataillon zusammen; im Winter verbleibt der Stab und eine Kompagnie als Stamm.

§ 8.

Die Verwaltung.

1. Intendantur und Kassenwesen.

Unter dem Militär-Ökonomie-Departement stehen besondere Verwaltungsbehörden: Korps-Intendantur, Divisions-Intendantur. Unter der Intendantur stehen ferner alle Einrichtungen, welche sich auf die Verpflegung, Bekleidung, Garnisonverwaltung, Garnisonbauten, Lazarettwesen beziehen. Endlich hat sie die Aufsicht über die Geld-Verpflegung.

Jeder taktisch selbständige Körper: Bataillon, Kavallerie-Regiment, Artillerie-Abteilung hat eine Kasse, in welcher die zu den laufenden Ausgaben erforderlichen Gelder aufbewahrt werden; sie wird von einer Kassen-Kommission verwaltet. (Im Frieden werden die Gelder von Regierungs-Hauptkassen empfangen. Die General-Militärkasse dient für größere Zahlungen.)

2. Das Militär-Gesundheitswesen.

1. **Das Sanitätskorps der Armee,** an dessen Spitze der General-Stabsarzt der Armee befindlich, besteht aus:

a) den Militärärzten des aktiven Dienststandes und Beurlaubtenstandes der Armee und Marine,

b) den Lazarettgehilfen,

c) den militärischen Krankenwärtern.

Jedes Armeekorps hat einen Generalarzt. Die übrigen Ärzte sind bei den Truppen verteilt oder thun Dienst als Garnisonärzte. In der Regel hat ein Infanterie-Regiment einen Oberstabs- und Regimentsarzt, 2 Stabs- und Bataillonsärzte, mehrere Assistenzärzte; ähnlich bei einem Kavallerie- und Artillerie-Regiment; Divisionsarzt ist der älteste im Stabsquartier der Division anwesende Oberstabsarzt.

Die Ärzte stehen als Sanitätsoffiziere neben dem Offizierkorps in einem bestimmten militärischen Rang.

Der General-Stabsarzt der Armee = Generalmajor oder Generallieutenant,
Generalarzt 1. Klasse = Oberst,
Generalarzt 2. Klasse = Oberstlieutenant,
Oberstabsarzt 1. Klasse = Major,
Oberstabsarzt 2. Klasse } = Hauptmann,
Stabsarzt }
Assistenzarzt 1. Klasse = Premierlieutenant,
Assistenzarzt 2. Klasse = Sekondlieutenant,
einjährig-freiwilliger und Unterarzt = Portepeeunteroffizier.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten, sowie des Lazarettpersonals. Von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen stehen ihnen, wenn sie in Uniform erscheinen, dieselben militärischen Ehrenbezeugungen zu, wie den Offizieren des entsprechenden Grades.

(Anmerkung: Intendanten, Intendanturräte und Assessoren, Auditeure, wenn sie in Uniform, Militärpfarrer, wenn sie im Ornat, Korps- und Ober-Roßärzte sind von den Unteroffizieren und Gemeinen zu grüßen.)

2. **Das Lazarettwesen,** welches bezüglich der Verwaltung der Intendantur unterstellt ist, steht mit dem Sanitätswesen in Verbindung. Die Verwaltung geschieht im Frieden durch den Chefarzt, dem ein Lazarettinspektor beigegeben ist.

3. Das Militär-Justizwesen.

Die Armee hat eine besondere **Gerichtsbarkeit.** Die Militär-Justizbeamten heißen Auditeure. An der Spitze des gesamten Militär-Justizwesens steht das General-Auditoriat (1 Generalauditeur, mehrere Oberauditeure) als oberster Militärgerichtshof zur Überwachung der gesamten Militärrechtspflege. (In Bayern, Württemberg und Sachsen sind entsprechende Einrichtungen.)

Es befinden sich bei jedem Armeekorps 1 Korps-, bei jeder Division 2 Divisionsauditeure, in den Festungen und den offenen Städten, welche ein Gouvernement oder eine Kommandantur haben, Garnisonauditeure.

Die **Obliegenheiten** der Justizbeamten bei den Regimentern und selbständigen Bataillonen versehen in den Fällen der sogenannten niederen Gerichtsbarkeit die untersuchungführenden Offiziere.

4. Das Militär-Kirchenwesen.

Die **Seelsorge** der Armee ist Sache der Militärgeistlichen.

An der Spitze der protestantischen bezw. der katholischen Militärgeistlichkeit steht je ein **Feldpropst** (für erstere der jedesmalige Militär-Oberpfarrer des Gardekorps).

Jede Division hat einige Divisionspfarrer eines oder beider Glaubensbekenntnisse, wovon einer im Korps den Titel Militäroberpfarrer führt. In größeren Garnisonen sind Garnisonpfarrer. In Garnisonen, wo sich kein Militärgeistlicher befindet, wird die Militär-Seelsorge einem Ortsgeistlichen übertragen.

5. Das roßärztliche Personal.

Dasselbe ergänzt sich in der Regel aus Zöglingen der Militär-Roßarztschule. Korps-Roßärzte und Ober-Roßärzte sind obere Militärbeamte ohne bestimmten Militärrang.

Roßärzte und Unter-Roßärzte haben den Rang der Feldwebel bezw. Vizefeldwebel.

Oberfahnenschmiede und Fahnenschmiede haben den Rang der Sergeanten und Unteroffiziere.

6. Militärische Fabriken.

Der Staat fertigt den größten Teil der Waffen und Ausrüstungsgegenstände selbst an, doch werden in neuerer Zeit auch nichtstaatliche Fabriken in Anspruch genommen.

Die G e s c h ü t z g i e ß e r e i e n (zu Spandau und Augsburg) dienen zur Herstellung bronzener und gußstählener Geschütze für die Belagerungs- und Festungs-Artillerie (die Rohrblöcke der Feldgeschütze werden von Krupp in Essen bezogen).

Die A r t i l l e r i e w e r k s t ä t t e n (6) fertigen das gesamte Gerät und Geschützzubehör an.

Die G e s c h o ß f a b r i k (zu Siegburg) und die M u n i t i o n s f a b r i k d e r K ö n i g l i c h e n G e s c h ü t z g i e ß e r e i (zu Spandau) liefern die Geschosse für die Artillerie (1 bayerische Geschoßfabrik in Ingolstadt).

Die Gewehr- und Munitionsfabriken (4).

Die Pulverfabriken (2).

Das Feuerwerkslaboratorium (zu Spandau) fertigt die gebräuchlichen besonderen Feuerwerkskörper, z. B. Zünder, Raketen, an.

(Hauptlaboratorium in München.)

§ 9.

Die Wehrpflicht.

(Vergl. deutsche Wehrordnung vom 22. 11. 1888, Heerordnung vom 22. 11. 1888.)

1. Allgemeines.

Die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung gilt seit 1871 im ganzen Deutschen Reiche.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der **Wehrpflicht** sind:

a) die Mitglieder der regierenden,
b) die Mitglieder einiger mediatisierter, früher reichsständischer Häuser,
c) die Mitglieder solcher Häuser, denen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Ausgeschlossen vom **Dienst** sind:

a) Wehrpflichtige, welche mit Zuchthaus bestraft worden,
b) Wehrpflichtige, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft und im 5. Militärpflichtjahre noch nicht wieder in den Besitz derselben gelangt sind.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zum Waffendienst nicht befähigt sind, können zu besonderen Dienstleistungen, entsprechend ihrem bürgerlichen Berufe, herangezogen werden, z. B. als Handwerker.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

2. Gliederung der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht zerfällt in:

1. die Dienstpflicht und
2. die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Die Landsturmpflicht ist die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen.

Die Dienstpflicht dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird, und zerfällt in:

1. die Dienstpflicht im stehenden Heere,
2. die Landwehrpflicht,
3. die Ersatzreservepflicht.

Der Dienst im stehenden Heere wird infolge der militärischen Freizügigkeit bei einem beliebigen Truppenteil des Reichsheeres:

1. 3 Jahre aktiv, meist vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 23. Lebensjahre und
2. 4 Jahre in der Reserve, meist vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre (genauer bis zur Frühjahrs-Kontrolversammlung des Kalenderjahres, welches der beendeten Dienstpflicht in der Reserve folgt)

abgeleistet.

(Jeder Reservist ist während der Dauer der Dienstpflicht in der Reserve verpflichtet:
a) zu 2 Kontrolversammlungen jährlich,
b) zu 2 Übungen bis zu 8 Wochen in der ganzen Zeit,
c) zur Meldung eines Ortswechsels beim Bezirkskommando.)

Die Reserve dient im Kriege zur Ergänzung des aktiven Heeres.

Die Landwehrpflicht dauert in der Regel vom vollendeten 27. Lebensjahre (siehe voriger Termin) bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landwehr zerfällt in 2 Aufgebote.

1. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 1. Aufgebots dauert 5 Jahre, meist vom vollendeten 27. bis zum vollendeten 32. Lebensjahre (genauer: von vorgenannter Frühjahrs-Kontrolversammlung bis wieder zur Frühjahrs-Kontrolversammlung nach 5 Jahren).

(Jeder Landwehrmann des 1. Aufgebots ist verpflichtet:
a) zu 1 Kontrolversammlung jährlich,
b) zu 2 Übungen von 8 bis 14 Tagen in der ganzen Zeit (ausgenommen der Landwehr-Kavallerist),
c) zur Meldung eines Ortswechsels beim Bezirkskommando.)

2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 2. Aufgebots dauert meist vom vollendeten 32. Lebensjahre (siehe voriger Termin) bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

(Der Landwehrmann 2. Aufgebots hat:
a) keine Übungen mitzumachen und
b) bei keiner Kontrolversammlung zu erscheinen,
c) er muß aber einen Ortswechsel beim Bezirkskommando melden.)

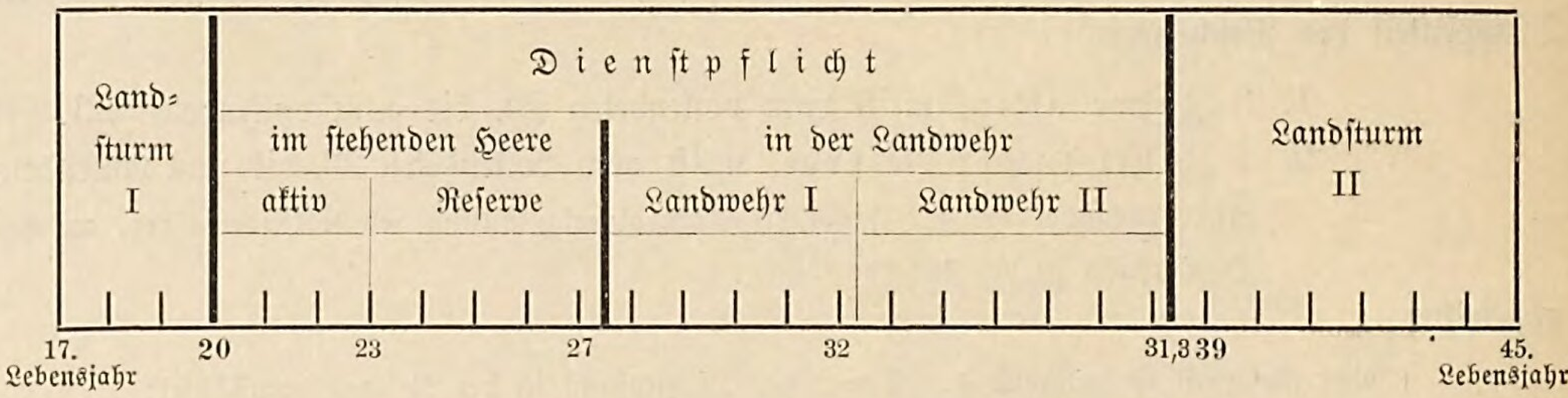
Die Landwehr dient im Kriege:

1. zur Belagerung und zur Besetzung von Festungen,
2. zur Besetzung von Etappenstraßen,
3. zum Garnisondienst,
4. zum Gebrauch im Felde.

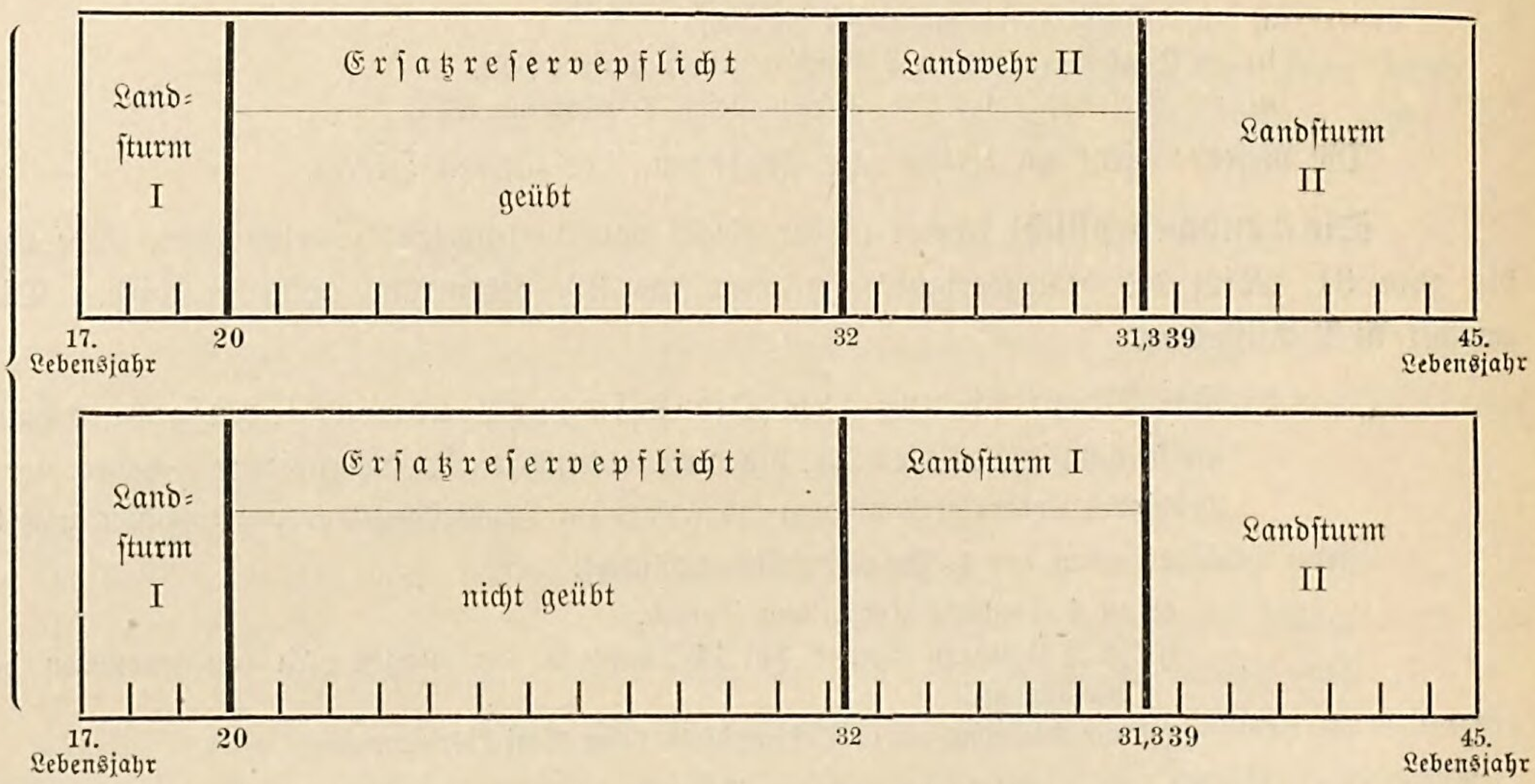
Sie bildet dann teils besondere Truppenkörper, teils wird sie zum stehenden Heere eingezogen.

Bildliche Darstellung der Wehrpflicht:

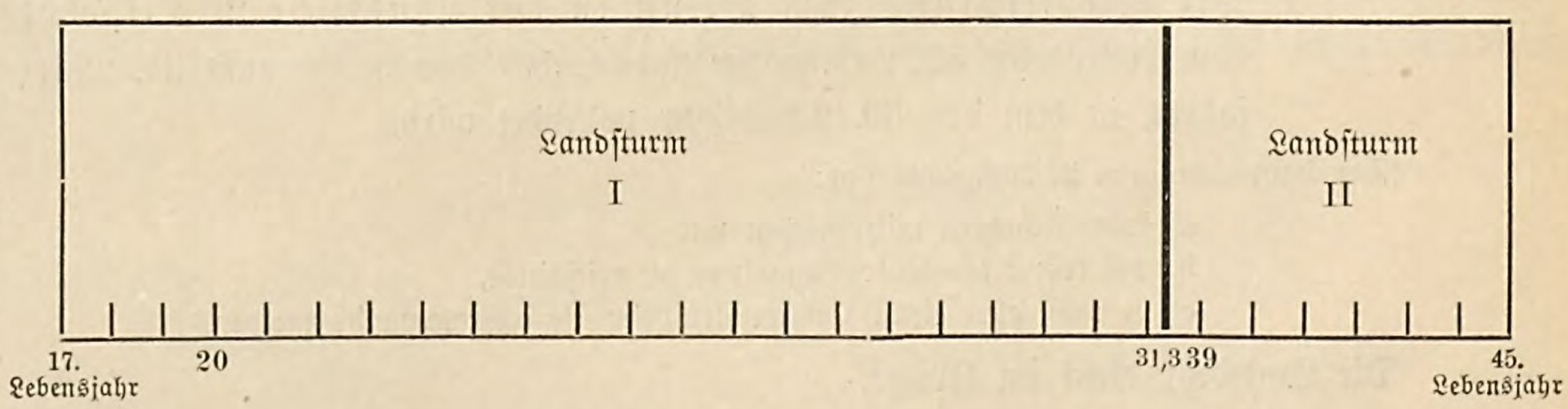
1\. Wehrpflicht unter gewöhnlichen Verhältnissen.



2\. Wehrpflicht der Ersatzreserve.



3\. Wehrpflicht wenn nicht im Heere gedient.



Anmerkung: Es ist hier angenommen, daß bereits im 1. Militärpflichtjahre eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht getroffen ist. Die äußersten Daten: 17. und 45. Lebensjahr stehen fest; die anderen sind verschiebbar, wenn der Eintritt in den Dienst vor oder nach dem 20. Lebensjahre erfolgt, mit der Beschränkung, daß ein späterer Eintritt auf den Endtermin der Landwehrpflicht in der Landwehr 2. Aufgebots keinen Einfluß ausübt.

Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre; sie rechnet vom 1 Oktober des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bis zum vollendeten 32. Lebensjahre (genauer: bis zur Frühjahrs-Kontrolversammlung des Kalenderjahres, welches der beendeten Ersatzreservepflicht folgt).

Die Ersatzreserve besteht aus solchen Militärpflichtigen, welche weder moralisch unwürdig, noch körperlich oder geistig unbrauchbar, aber doch aus irgend einem gesetzlichen Grunde (z. B. weil überzählig, oder wegen geringer körperlicher Fehler) nicht zur Einstellung gelangt sind.

(Jeder Ersatzreservist ist verpflichtet:

a) zu 1 Kontrolversammlung jährlich,

b) zu 3 Übungen von je 10, 6, 4 Wochen während der ganzen Zeit,

c) zur Meldung eines Ortswechsels beim Bezirkskommando.)

Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach beendeter Ersatzreservepflicht zur Landwehr 2. Aufgebots, solche, die nicht zu Übungen herangezogen worden sind, zum Landsturm 1. Aufgebots über.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

Die Landsturmpflicht. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören, er wird in 2 Aufgebote eingeteilt:

1. Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden,
2. zum Landsturm 2. Aufgebots von diesem Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Der Landsturm kann im Kriege in außerordentlichen Fällen zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über Anfang und Dauer des **aktiven** Dienstes.

Solche Ausnahmen finden statt aus Rücksicht auf die wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Ausbildung, sowie auf bürgerliche und andere besondere Verhältnisse.

1. Früherer Eintritt.

Z. B. wer als Einjährig-, Dreijährig- oder Vierjährig-Freiwilliger dienen will, kann sich, wenn er körperlich und moralisch geeignet ist, zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahre und dem 1. April des 1. Militärpflichtjahres bei einem beliebigen Truppenteil melden; ebenso ist auch der Eintritt in eine Unteroffizierschule statthaft.

Bei der Kavallerie werden außer Dreijährig-Freiwilligen auch Vierjährig-Freiwillige angenommen (sie dienen 4 Jahre aktiv, 3 Jahre in der Reserve, 3 Jahre in der Landwehr I, 6 Jahre in der Landwehr II; keine Übungen).

2. Späterer Eintritt (bezw. Befreiung).

a) z. B. wer das Studium oder die Betreibung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines Gewerbes nicht ohne großen Nachteil unterbrechen kann, kann auf 1 oder 2 Jahre, ausnahmsweise bis 5 Jahre (zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte bis 7 Jahre) zurückgestellt werden.

b) In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse können Militärpflichtige durch Ansuchen (Reklamation) auf 1 oder 2 Jahre zurückgestellt oder im Frieden gänzlich vom Dienst befreit bezw. der Ersatzreserve überwiesen werden, z. B. der einzige Ernährer einer hilflosen Familie. Niemals ist Verheiratung Grund zu einem Ansuchen.

3. Verkürzte aktive Dienstzeit.

a) z. B. Einjährig-Freiwillige. Junge Leute von einer gewissen Bildung können vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, sich bei einem von ihnen selbst gewählten Truppenteil zum Dienstantritt melden; sie müssen dies bei Ausbruch eines Krieges, wenn sie im militärpflichtigen Alter sind, auf öffentliche Aufforderung sofort thun. Sie dienen 1 Jahr aktiv, 6 Jahre in der Reserve. Während ihres Dienstjahres kleiden und erhalten sie sich auf eigene Kosten (ausnahmsweise — bei Mittellosigkeit — werden sie vom Truppenteil verpflegt) und werden bei allen Waffen zu Unteroffizieren und Offizieren der Reserve bezw. Landwehr ausgebildet, wenn sie sich dazu eignen.

Junge Mediziner genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder ein halbes Jahr mit der Waffe und, nach erfolgter Approbation als Arzt, ein halbes Jahr als Unterärzte (einjährig-freiwillige Ärzte).

Apotheker und Tierärzte dienen als Pharmazeuten in einer Militärapotheke bezw. als Unter-Roßärzte.

(Die Berechtigung zum einjährigen Dienst kann ohne Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erhalten, wer in einer Kunst oder einem mechanischen Gewerbe Hervorragendes leistet oder zu Kunstleistungen an einer landesherrlichen Bühne angestellt ist.)

4. Verlängerte aktive Dienstzeit.

a) z. B. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- oder Lehranstalten auf Reichskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, sind zu längerem aktiven Dienste verpflichtet, z. B. Unteroffizierschüler zu vierjähriger aktiver Dienstzeit.

b) Soldaten, welche über die Dauer der gesetzlichen aktiven Dienstzeit hinaus weiter dienen wollen in der Absicht, Unteroffizier zu werden, schließen in der Regel auf ein ferneres Jahr mit dem Truppenteil eine Kapitulation ab.

3. **Alle oben angegebenen Bestimmungen** über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere (in der Flotte), in der Land- (und See-) wehr und in der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) gelten nur im Frieden. Während eines Krieges findet der Austritt von Kapitulanten wegen Ablaufs der Kapitulationszeit, der Übertritt zur Land- (und See-) wehr, oder zum Landsturm nicht statt; Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung haben meist keine Giltigkeit.

§ 10.

Der Ersatz.

A. Ersatz der Mannschaften.

1. **Einteilung in Bezirke.** Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Beziehung in 17 Armeekorpsbezirke eingeteilt, deren jeder einen Ersatzbezirk umfaßt.

Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in 4 Infanterie-Brigadebezirke — beim I., II. und III. Armeekorps kommt noch eine Landwehrinspektion hinzu. (Das Großherzogtum Hessen bildet einen Ersatzbezirk für sich, welcher aus 2 Infanterie-Brigadebezirken besteht.)

Jeder Infanterie-Brigadebezirk bezw. jede Landwehrinspektion zerfällt in mehrere Landwehrbezirke, deren ein Armeekorps in der Regel 17 hat. — Bei 3 Infanterie-Brigaden (65., 66., 1. Königlich sächsische) fehlen die Landwehrbezirke, und ebenso hat das Gardekorps, der Art seiner Rekrutierung wegen, keine.

Jeder Landwehrbezirk zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, welche meist den landrätlichen Kreisen entsprechen.

Ein Aushebungsbezirk kann wieder in mehrere Musterungsbezirke zerfallen.

Ein Bezirk, aus welchem ein Truppenteil sich rekrutiert, wird sein Rekrutierungsbezirk genannt. Die Anweisung der letzteren ist Sache des Generalkommandos. Die Garde rekrutiert sich aus dem ganzen Königreich Preußen, aus Elsaß-Lothringen und durch Freiwillige aus den thüringischen Staaten; die Marine aus dem ganzen Reichsgebiet.

Während an der Spitze eines Armeekorps, bezw. Infanterie-Brigadebezirks das Generalkommando bezw. das Infanterie-Brigadekommando steht, ist an die Spitze eines Landwehrbezirks ein Bezirkskommando gestellt. Dasselbe besteht in der Regel aus einem Stabsoffizier z. D. als Kommandeur, einem Lieutenant eines Infanterie-Regiments als Bezirksadjutanten und einer Anzahl Unteroffiziere, Gefreiter, Gemeiner (Bezirksfeldwebel, Schreiber, Ordonnanzen, Burschen). Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure dienen Bezirksoffiziere und Kontroloffiziere (erstere sind inaktive, letztere meist ältere Offiziere des Beurlaubtenstandes), welche u. a. die Kontrolversammlungen in ihren Bezirken abzuhalten haben. — Das Bezirkskommando verbleibt auch während eines Krieges in seiner gewohnten Thätigkeit, welche nicht nur die Ersatzangelegenheiten, sondern auch die Angelegenheiten der Personen des Beurlaubtenstandes*) und vor allem die Vorbereitung der für die Mobilmachung notwendigen Maßregeln umfaßt.

---

*) Zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören:

1. Offiziere, Ärzte, Beamte und Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Land- und Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

2. **Die Ersatzbehörden** zerfallen in 4 Klassen:

a) **Die Ersatzbehörden der Ministerialinstanz**, zur Leitung sämtlicher Ersatz-Angelegenheiten in einem Bundesstaate, bestehen aus dem Kriegsministerium und der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde (in Preußen Ministerium des Innern).

b) **Die Ersatzbehörde dritter Instanz** steht den Ersatz-Angelegenheiten in dem betreffenden Armeekorpsbezirke vor; sie wird gebildet von dem kommandierenden General des Armeekorps und dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde (in Preußen der Oberpräsident der Provinz).

c) **Die Ober-Ersatz-Kommission** (2. Instanz) steht den Ersatz-Angelegenheiten in dem Bezirke der betreffenden Infanterie-Brigade bezw. Landwehrinspektion vor; sie wird gebildet in der Regel von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Landwehrinspekteur und einem höheren Verwaltungsbeamten als „ständige“ Mitglieder.

d) **Die Ersatz-Kommission** (1. Instanz) hat in den einzelnen Aushebungsbezirken die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten; sie wird gebildet in der Regel von dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (in Preußen gewöhnlich der Landrat oder Polizeidirektor).

(Die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige, welche für Bezirke von gewisser Größe bestehen [in Preußen eine für jeden Regierungsbezirk], entscheiden über die Ansprüche auf Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung.)

Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der einzustellenden Rekruten; der Gesamtbedarf wird dann auf die einzelnen Bundesstaaten und ihre weiteren Einteilungen in Provinzen, Brigade- und Aushebungsbezirke verteilt.

3. **Das Ersatzgeschäft.**

a) **Das Vorbereitungsgeschäft** umfaßt die Eintragung der zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen in die Grundlisten. Darunter versteht man:

1. Die Rekrutierungs-Stammrollen für die in der Gemeinde Geborenen oder sich dort Aufhaltenden,
2. die alphabetischen Listen, welche aus den Rekrutierungs-Stammrollen für den ganzen Aushebungsbezirk zusammengestellt werden,
3. die Restantenlisten, d. h. ein Verzeichnis derjenigen, über welche im dritten Militärpflichtjahre noch nicht entschieden ist.

Die Militärpflicht, welche für jeden Wehrpflichtigen am 1. Januar des Jahres beginnt, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, ist nämlich die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen, und dauert so lange, bis eine endgiltige Entscheidung getroffen ist.

---

2. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile entlassenen Mannschaften.

Die Meldepflicht, welche mit der Militärpflicht beginnt, ist die Pflicht, sich während der Dauer der Militärpflicht jährlich zwischen dem 15. Januar und 1. Februar zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

b) **Das Musterungsgeschäft** beginnt in der Regel Mitte März. Die Ersatz-Kommission, zu welcher ein Militärarzt und einiges Unterpersonal (Schreiber) treten, bereist den Aushebungsbezirk und läßt sich die Gestellungspflichtigen, welche laut Bekanntmachung durch die Gemeindevorsteher zur Musterung zu erscheinen haben, einzeln vorstellen und mustert dieselben.

Die Ersatz-Kommission stellt sodann gewisse Klassen auf ein Jahr zurück (z. B. wegen Ansuchens) und entscheidet **vorläufig**

z. B. über Zuteilung der zum Dienst mit der Waffe Tauglichen je nach Größe (kleinstes Maß 1,57 m), Körperbeschaffenheit und bürgerlichem Beruf zu den einzelnen Waffengattungen (zum Dienst ohne Waffe als Krankenwärter oder Ökonomie-Handwerker auch unter dem Maß).

Hierauf findet für die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges eine Losung statt, auf Grund deren sie für die der Musterung folgende Aushebung geordnet werden.

Darauf werden als Schluß des Musterungsgeschäftes für das Aushebungsgeschäft 6 Vorstellungslisten (A—F) aufgestellt, welche die Namen derjenigen enthalten, über die die Ober-Ersatz-Kommission **endgiltig** entscheiden soll.

c) **Das Aushebungsgeschäft** beginnt auf Grund der Vorstellungslisten in der Regel im Mai oder Juni durch die Ober-Ersatz-Kommission. Mit letzterer bereisen der Brigade-Adjutant, der betreffende Bezirkskommandeur, ein oberer Militärarzt und das erforderliche Unterpersonal den Infanterie-Brigadebezirk.

Die Ober-Ersatz-Kommission prüft die von den Ersatz-Kommissionen geführten Listen und läßt sich u. a. die für das Heer auszuhebenden Militärpflichtigen persönlich vorstellen, wobei sie die Tauglichen für eine Truppengattung der Garde (die körperlich und geistig Brauchbarsten von untadelhafter Führung) oder einen Truppenteil der Linie aushebt.

Die zur Einstellung Bestimmten heißen **Rekruten**; sie treten nach Verlesung der Kriegsartikel und einer Unterweisung über ihr neues Verhältnis zum Beurlaubtenstande ihrer Heimat, somit unter die Aufsicht der Landwehrbehörden.

4. **Die Berichtigung der Grundlisten** findet nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes derart statt, daß die Landräte u. s. w., in deren Aushebungsbezirk in andern Kreisen geborene Militärpflichtige sich gestellt haben, die Landräte u. s. w. dieser Kreise benachrichtigen, damit hiernach die alphabetischen und die Restantenlisten verbessert werden können.

(Wer dann noch fehlt, wird polizeilich aufgesucht, und unter Umständen wird das gerichtliche Verfahren wegen unerlaubter Auswanderung gegen ihn eingeleitet; 150 bis 300 Mark bezw. Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr.)

5. **Im Falle eines Krieges** werden das Musterungs- und Aushebungsgeschäft miteinander verbunden und von den sogen. stellvertretenden Behörden ausgeführt. Die Ersatzreserve wird sofort einberufen.

B. Ersatz der Unteroffiziere.

a. Im aktiven Heere.

Die Heranbildung eines tüchtigen Unteroffizierkorps ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vorgesetzten, insbesondere der Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechefs.

Die Unteroffiziere werden ergänzt:

1. Durch Gefreite oder Gemeine, welche sich gut führen, rechnen, lesen, schreiben können und sich dienstlich eignen; sie können vom Kompagniechef u. s. w.*) vorgeschlagen und vom Regiments- bezw. selbständigen Bataillonskommandeur ernannt werden.

2. Durch die besten Zöglinge der Unteroffizierschulen, welche als Unteroffiziere in die Infanterie und Artillerie eingestellt werden.

Die Beförderung zum Vizefeldwebel oder zum Sergeanten geschieht in der Regel nach dem Dienstalter, die zum Feldwebel allein nach der Befähigung. Bei der Artillerie ist für die Beförderung zum Feuerwerker der Besuch der Oberfeuerwerkerschule und das Bestehen der Prüfung zum Oberfeuerwerker erforderlich.

b. In der Reserve.

Die Reserveunteroffiziere werden ergänzt:

1. Durch Unteroffiziere des aktiven Heeres, welche zur Entlassung kommen, sich aber noch im reservepflichtigen Alter befinden und nicht invalide sind.

2. Durch Gefreite und Gemeine, welche mit der Befähigung zum Reserveunteroffizier (Unteroffizieraspiranten) entlassen werden.

c. In der Landwehr.

Die Landwehrunteroffiziere werden ergänzt:

1. Durch Unteroffiziere des aktiven Heeres, welche zur Entlassung kommen, sich aber noch im landwehrpflichtigen Alter befinden und nicht invalide sind.

2. Durch Gefreite, welche mit der Befähigung zum Landwehrunteroffizier entlassen werden (Unteroffizieraspiranten).

3. Durch Reserveunteroffiziere, welche zur Landwehr übertreten.

4. Durch Wehrmänner, welche sich zur Beförderung zum Unteroffizier eignen.

C. Ersatz der Offiziere.

a. Im aktiven Heere.

I. Das deutsche Offizierkorps ergänzt sich im Frieden:

1. Durch Zöglinge des Kadettenkorps, welche entweder als Sekondlieutenants oder als wirkliche oder charakterisierte Portepeefähnriche in die Armee eingestellt werden, und

*) Hierunter verstehen sich, wie bei Hauptmann, Feldwebel, Kompagnie u. s. w. in allgemeinen dienstlichen Verhältnissen auch die entsprechenden Bezeichnungen bei den anderen Waffengattungen, wenn nichts Besonderes dafür angegeben ist.

2. durch junge Leute von Bildung, welche bei den Truppenteilen als Avantageure eintreten.

Die Beförderung zum Portepeefähnrich ist abhängig:

1. von der wissenschaftlichen Befähigung — Abiturientenzeugnis oder Portepeefähnrichsprüfung —,

2. vom Dienstzeugnis, welches sich über die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, seine Führung und dienstliche Befähigung auszusprechen hat; dasselbe darf erst nach fünfmonatlicher Dienstzeit bei der Truppe erteilt werden.

Die Beförderung zum Offizier erfordert zunächst:

1. in der Regel den Besuch der Kriegsschule,
2. das Bestehen der Offiziersprüfung,
3. die nötige praktische Dienstkenntnis (worüber ein Zeugnis ausgestellt werden muß),
4. die Wahl durch das Offizierkorps.

Alsdann kann der Portepeefähnrich Sr. Majestät dem Kaiser, bezw. dem Landesherrn von Bayern, Württemberg und Sachsen zur Beförderung zum Sekondlieutenant vorgeschlagen werden.

Die Portepeefähnriche der Artillerie und der Pioniere werden zunächst zu außeretatsmäßigen Sekondlieutenants und erst nach Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und Ablegung einer Berufsprüfung zu etatsmäßigen Offizieren ihrer Waffe ernannt.

Die Beförderung in höhere Chargen erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter innerhalb der Regimenter, vom Stabsoffizier aufwärts innerhalb der Waffengattungen durch die ganze Armee. In Anerkennung hervorragender Leistungen erfolgt bei Hauptleuten und Subalternoffizieren auch eine Beförderung außer der Reihe, mit gleichzeitiger Versetzung zu einem anderen Truppenteil.

Die Beförderung zu höherer Charge ist in der Regel, aber nicht immer, mit einer Veränderung der Dienstthätigkeit verbunden.

b. In der Reserve.

Die Reserveoffiziere ergänzen sich:

1. Aus ehemaligen Freiwilligen, welche bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste zu Reserveoffizieraspiranten ernannt werden. Vor ihrer Beförderung zum Offizier ist notwendig:

a) die Ableistung von zwei achtwöchigen Übungen bei einem Truppenteil ihrer Waffe, in der Regel in den beiden nach erfüllter aktiver Dienstpflicht folgenden Jahren; die erste: zur Ablegung der Reserveoffizierprüfung — die zweite: zur Erwerbung des Einverständnisses des Truppenbefehlshabers für den Vorschlag zum Reserve- bezw. Landwehroffizier. — Bei der ersten Übung thun die Aspiranten Unteroffizierdienste und werden, wenn die Dienstleistung erfolgreich war, zu Vizefeldwebeln ernannt; bei der zweiten Übung thun sie Offiziersdienste. Beim Schluß derselben hat der Truppenbefehlshaber zu erklären, ob er damit einverstanden ist, daß der Aspirant zum Reserveoffizier des Truppenteils oder zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde.

b) die Offizierwahl; sie geschieht im Frieden durch die Offiziere des betreffenden Landwehrbezirks, im Kriege durch das Offizierkorps des Truppenteils, bei dem der Aspirant Dienst thut.

2. Durch Offiziere des aktiven Heeres, welche in reservepflichtigem Alter aus dem Dienste scheiden und nicht invalide sind.

Die Reserveoffiziere können während der Dauer ihres Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Übungen herangezogen werden, im Mobilmachungsfalle grundsätzlich zu demjenigen Truppenteil, zu dessen Reserve sie gehören. — Die Beförderung in höhere Charge geschieht mit dem Hintermann des Linientruppenteils.

c. In der Landwehr.

Die Landwehroffiziere ergänzen sich:

1. Durch Reserveoffiziere, welche in das Landwehrverhältnis übertreten.

2. Durch Offiziere des aktiven Heeres, welche nach ihrem Ausscheiden noch im landwehrpflichtigen Alter und nicht invalide sind.

3. Durch Offizieraspiranten, welche nach erfolgreicher Ableistung der beiden vorerwähnten achtwöchigen Übungen zu Landwehroffizieren vorgeschlagen und dazu befördert werden.

Die Landwehroffiziere werden zu den Landwehrübungen herangezogen; zu Dienstleistungen bei der Linie nur bei Mobilmachungen oder (auf 4 bis 8 Wochen), wenn sie auf ihren Wunsch ihre Befähigung zu einer höheren Charge darthun wollen.

II. Auszeichnung vor dem Feinde. Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann geeignetenfalls zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das wissenschaftliche Zeugnis besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung an der Reihe ist. **Stets** muß die Offizierwahl vorangehen. —

(Eine besondere Klasse von Offizierkorps bei der Artillerie bilden die Zeug- und Feuerwerksoffiziere. Dieselben ergänzen sich aus dem Unteroffizierstande, werden nicht gewählt, aber von Sr. Majestät ernannt; letztere erst nach Ablegung einer besonderen Prüfung. Die Zeugoffiziere sind bestimmt für die Verwaltung des Artilleriematerials, die Feuerwerksoffiziere neben andern Zwecken für die Munitionsangelegenheiten bei den Artillerietruppenteilen.)

D. Ersatz der Dienstpferde.

Die Remontierungsabteilung läßt durch die Remonte-Ankaufskommissionen alljährlich eine gewisse Anzahl junger Pferde freihändig aufkaufen, welche vor ihrer Verteilung an die Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter auf 1 bis 2 Jahre in die Remontedepots eingestellt werden. (Dauerzeit eines Pferdes bei der Kavallerie 10, bei der Feldartillerie 9 Jahre.)

(Bayern hat eine Remonte-Inspektion; in die Remontedepots werden nur norddeutsche Remonten eingestellt.)

§ 11.

Das Ausscheiden.

Ausscheiden der Unteroffiziere und Gemeinen.

a. Aus dem aktiven Heere.

Unteroffiziere und Gemeine scheiden aus:

1. durch Übertritt zur Reserve, wenn sie noch reservepflichtig;
2. durch Übertritt zur Landwehr, wenn sie noch landwehrpflichtig — und nicht invalide sind;

3. wegen Invalidität;
4. durch kriegsgerichtliches Erkenntnis (wenn dasselbe lautet auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine).

Dieselben haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie sich eine Beschädigung im Dienste zugezogen haben oder nach einer gewissen Dienstzeit (8 bezw. 12 Jahren) invalide geworden sind.

Sie können erhalten:

1. Pension, je nach Charge, Dienstzeit und Grad der Erwerbsunfähigkeit (5 Klassen 6 bis 42 Mark);
2. Kriegs- und Verstümmelungszulage (neben der Pension);
3. Zivilversorgungsschein (Anrecht auf Anstellung im Reichs- oder Kommunaldienst; z. B. an alle 12 Jahre gedienten Unteroffiziere von guter Führung).
4. eine einmalige Beihilfe an alle 12 Jahre gedienten Unteroffiziere (165 Mark);
5. Aufnahme in Invalidenhäuser oder in Halbinvaliden-Abteilungen;
6. Verwendung im Garnisondienst.

b. Aus der Reserve.

Das Ausscheiden findet statt:

1. durch Übertritt zur Landwehr nach 7jähriger Dienstzeit;
2. wie unter a 3 und 4.

c. Aus der Landwehr.

1. Durch Übertritt zum Landsturm nach 18jähriger Dienstzeit;
2. wie unter a 3 und 4.

Unteroffiziere und Gemeine der Reserve und Landwehr haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie im Dienste invalide geworden sind.

Ausscheiden der Offiziere.

a. Aus dem aktiven Heere.

Offiziere können ausscheiden:

1. durch Übertritt zur Reserve, wenn sie noch reservepflichtig;
2. durch Übertritt zur Landwehr, wenn sie noch landwehrpflichtig — und nicht invalide sind;
3. durch Verabschiedung (a. D.) bezw. Stellung zur Disposition (z. D);
4. durch kriegsgerichtliches Erkenntnis:
   a) Dienstentlassung,
   b) Entfernung aus dem Heere und der Marine;
5. durch ehrengerichtliches Erkenntnis:
   a) Entlassung mit schlichtem Abschied,
   b) Entfernung aus dem Offizierstande.

Die Verabschiedung bezw. Stellung z. D. kann unmittelbar auf Befehl Sr. Majestät oder auf Grund eines Gesuches erfolgen. Letzteres darf in der Regel nur nach Erfüllung der allgemeinen oder besonderen Dienstverpflichtungen oder bei Invalidität eingereicht werden. Die Invalidität ist jedoch nach vollendetem 60. Lebensjahre nicht mehr nachzuweisen.

Offiziere können erhalten:

1. Pension, deren Höhe von der Charge und von der Anzahl der Dienstjahre abhängt, und zwar auf Lebenszeit, wenn:
   a) der Offizier durch den Krieg, oder
   b) unmittelbar durch den Dienst, oder
   c) nach 10jähriger Dienstzeit durch die allgemeinen Anstrengungen des Dienstes invalide geworden ist,

   sonst nur auf 1 oder mehrere Jahre;
2. Kriegs- und Verstümmelungszulage erhalten Offiziere bei Invalidität durch den Krieg bezw. bei Verstümmelung, neben der Pension;
3. Aussicht auf Anstellung im Zivildienst (z. B. als Post-, als Strafanstaltsdirektoren rc.);
4. Stellen in Invalidenhäusern.

Bei Verabschiedung bezw. Stellung z. D. kann das Recht zum Tragen der Militäruniform verliehen werden.

Die z. D. gestellten Offiziere stehen:

1. unter Militärgerichtsbarkeit;
2. unter den Ehrengerichten;
3. unter der Kontrole der Landwehrbehörden.

Die mit Pension verabschiedeten Offiziere stehen unter den Militärgerichten; haben sie das Recht, Militäruniform zu tragen, auch unter den Ehrengerichten.

b. Aus der Reserve.

Reserveoffiziere können ausscheiden:

1. durch Übertritt zur Landwehr;
2. wegen Invalidität;
3. wie unter a 4 und 5.

c. Aus der Landwehr.

1. Durch Verabschiedung nach beendeter Dienstpflicht in der Landwehr;
2. wegen Invalidität;
3. wie unter a 4 und 5.

Reserve- und Landwehroffiziere stehen hinsichtlich der Pension den aktiven Offizieren dann gleich, wenn sie unmittelbar durch den Dienst invalide geworden oder verstümmelt worden sind.

§ 12.

Mobilmachung und Kriegsformation.

I. Mobilmachung.

Mobilmachung ist der Übergang des Heeres von der Friedens- zur Kriegsformation. Sie erfolgt auf Grund des Mobilmachungsplanes (geheim) und jährlicher Mobilmachungs-Vorarbeiten. Alle die Ausführung der Mobilmachung bezweckenden Maßregeln müssen stets zwei Gesichtspunkte im

Auge behalten: ordnungsmäßige Schnelligkeit der Ausführung und stete Bewahrung der Operationsfähigkeit der Armee.

Se. Majestät der Kaiser erläßt den Mobilmachungsbefehl. Innerhalb der Armeekorps ꝛc. wird derselbe ohne weiteres ausgeführt.

In der Kriegsformation zerlegt sich das Heer in die Feldarmee und in die Besatzungsarmee.

Die Formationen der Feldarmee sind für den Feldkrieg besonders ausgestattet, d. h. „mobil“ gemacht; die Formationen der Besatzungsarmee sind zunächst „immobil“.

II. Kriegsformation.

1. In der Friedensformation sind die Waffengattungen getrennt und in größeren Körpern zusammengehalten, um Ausbildung und Verwaltung zu erleichtern.

In der Kriegsformation ist die Verbindung der Waffengattungen notwendig, und bedarf es daher unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Truppenverbände einer neuen Gliederung.

Die mobile Infanterie-Division ist der kleinste, aus allen Waffen zusammengesetzte und mit allen Zweigen der Verwaltung versehene Truppenkörper.

Se. Majestät der Kaiser befiehlt durch eine Ordre de bataille der Feldarmee und eine Einteilung der Besatzungsarmee die Kriegsformation des gesamten Heeres, über welches er den Oberbefehl führt. Zu seiner Unterstützung dient das große Hauptquartier.

Mehrere mobile Armeekorps werden zu Armeeen unter Armee-Oberkommandos oder zu Armee-Abteilungen vereinigt, welchen Kavallerie-Divisionen und andere Formationen zugeteilt werden.

2. Ein mobiles Armeekorps besteht in der Regel aus:

1. dem Generalkommando,
2. 2 Infanterie-Divisionen,
3. der Korps-Artillerie,
4. den Munitions-Kolonnen,
5. dem Train-Bataillon mit dem
6. Korps-Brücken-Train,
7. den Feld-Verwaltungsbehörden.

a) **Das Generalkommando** besteht aus:

dem kommandierenden General mit seinem Stabe — Generalstab und Adjutantur —
dem Kommandeur der Artillerie,
dem Kommandeur der Ingenieure und Pioniere,
dem Kommandeur des Train-Bataillons,
der Stabswache,
dem Feld-Gendarmerie-Detachement,
den Feld-Verwaltungsbehörden.

b) **Eine mobile Infanterie-Division** besteht aus:
1. dem Divisionsstabe nebst Stabswache und Feld-Verwaltungsbehörden,
2. 2 Infanterie-Brigaden — Brigadestab und gewöhnlich je 2 Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen —,
3. 1 Kavallerie-Regiment — zu 4 Eskadrons —,
4. 1 Feld-Artillerie-Regiment zu 2 Abteilungen zu je 3 Batterieen,
5. 1 Feld-Pionier-Kompagnie mit dem Divisions-Brücken-Train; eine Division des Armeekorps hat 2 Feld-Pionier-Kompagnieen,
6. 1 Sanitäts-Detachement.

Befindet sich beim Korps ein Jäger-Bataillon, so wird es ungeteilt einer Infanterie-Division und in ihr einer Infanterie-Brigade zugewiesen. Hat das Korps 2 Jäger-Bataillone, so erhält jede Infanterie-Division eines derselben.

c) **Die Korps-Artillerie** besteht aus:
1. 1 Feld-Artillerie-Regiment zu 2 Abteilungen zu je 3 Batterieen.
2. 1 Sanitäts-Detachement,
3. Feld-Verwaltungsbehörden.

d) **Die Munitions-Kolonnen** sind in 2 Abteilungen formiert; jede Abtheilung besteht aus:
1. dem Abteilungsstabe,
2. 2 Infanterie- } Munitions-Kolonnen.
3. 3 Artillerie- }

e) **Das Train-Bataillon** besteht aus:
1. dem Bataillonsstabe,
2. mehreren Proviant-Kolonnen,
3. mehreren Fuhrparks-Kolonnen,
4. 3 Sanitäts-Detachements (2 bei den Divisionen, 1 bei der Korps-Artillerie),
5. 1 Pferde-Depot,
6. 1 Feldbäckerei-Kolonne.

f) **Die Feld-Verwaltungs-Behörden** des Armeekorps bestehen z. B. aus:
1 Feld-Intendantur,
1 Feld-Hauptproviantamt,
1 Feld-Postamt,
mehreren Feld-Lazaretten.

3. Kavallerie-Divisionen bestehen entweder schon im Frieden oder werden aus den, nicht den mobilen Infanterie-Divisionen zugeteilten Kavallerie-Regimentern gebildet.

Eine Kavallerie-Division besteht aus:
1. dem Divisionsstabe mit Stabswache,
2. 3 Brigaden — Brigadestab und je 2 Regimenter zu 4 Eskadrons,
3. 1 oder mehreren reitenden Batterieen,
4. Feld-Verwaltungsbehörden.

4. Die Formationen der stellvertretenden Behörden und Verwaltungsbehörden schließen sich der Einteilung des Reichsgebietes in Armeekorpsbezirke u. s. w. an, mehrere Armeekorpsbezirke können einem General-Gouvernement unterstellt werden.

5. Die militärischen Institute werden ganz oder teilweise aufgelöst, die technischen Institute der Artillerie bleiben in Thätigkeit und werden nötigenfalls erweitert.

(**Kriegsstärke einzelner Truppenteile,** abgerundet.)

Truppenteil	Offiziere	Köpfe	Pferde	Geschütze	Fahrzeuge
1 Linien-Infanterie-Kompagnie	5	250	8	.	3
1 Linien-Infanterie-Bataillon	25	1030	45	.	14
1 Eskadron	6	160	180	.	3
1 Kavallerie-Regiment	32	670	750	.	15
1 Feld-Batterie	5	170	150	6	19
1 Feld-Pionier-Kompagnie	6	210	17	.	4

(Wesentlichste Bestimmungen der „Genfer Konvention". Im Kriege sind alle Sanitätsanstalten neutral, so lange Kranke oder Verwundete darin sind. Das Personal — einschließlich der Geistlichen — ist neutral, so lange es seinen Verpflichtungen obliegt und Kranke oder Verwundete zu pflegen sind, auch in vom Feinde besetztem Gebiete.

Die Rückkehr des Personals zur eigenen Armee darf von dem feindlichen Befehlshaber nicht verweigert werden; das Material der Sanitäts-Detachements und der Feldlazarette darf als neutral mitgenommen werden.

Landeseinwohner, welche Kranken und Verwundeten Hilfe leisten, sollen geschont werden.

In Gefangenschaft geratene Verwundete und Kranke können den eigenen Vorposten zurückgegeben werden; anderenfalls sollen dienstunfähige nach ihrer Heilung und womöglich früher in ihre Heimat entlassen werden; dienstfähige auch, aber unter der Verpflichtung, während des Krieges die Waffen nicht weiter zu führen.

Offiziere können unter Umständen zurückbehalten werden.

Neutralitätsabzeichen für das Personal: weiße Armbinde mit rotem Kreuz; für die Sanitätsanstalten: weiße Flagge mit rotem Kreuz.)

B. Die Militär-Rechtspflege.

1. Die Disziplinarbestrafung.

(Grundlage: Disziplinar-Strafordnungen für das Heer [Preußen] und die Marine des Deutschen Reiches von 1872.)

§ 13.

Allgemeines.

Disziplinargewalt ist das allen Vorgesetzten verliehene Recht, zu befehlen und zu verbieten.

Disziplinarstrafgewalt ist allen denjenigen Offizieren verliehen, welche für die Disziplin in einem Truppenteil verantwortlich sind (siehe § 15).

Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

a) Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

1. Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;
2. diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich ausdrücklich gestattet ist.

(Z. B. eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubsüberschreitung, wenn die Abwesenheit höchstens 7 Tage, im Felde höchstens 3 Tage gedauert hat; achtungswidriges Benehmen, Belügen des Vorgesetzten, Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen u. s. w.)

b) Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1. alle zum Heere gehörenden Militärpersonen;
2. die Offiziere à la suite, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen;
3. alle Personen, welche während des Krieges sich dienstlich oder vertragsmäßig beim Heere aufhalten, z. B. Lieferanten, Marketender;
4. die Kriegsgefangenen.

§ 14.

Die Disziplinarstrafen.

A. Für Offiziere.

1. Verweis:

a) einfacher — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;

b) förmlicher — vor versammeltem Offizierkorps;

c) strenger — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2. Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis:

a) einfacher — im Beisein eines Vorgesetzten;

b) förmlicher — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;

c) strenger — durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2. Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.

3. Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;

b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen. — Gegen Unteroffiziere mit Portepee darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

1. **Kleinere Disziplinarstrafen:**
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montierungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
   b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Beträgen bis auf die Dauer von 4 Wochen;
   c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von 4 Wochen.
2. **Arreststrafen:**
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
   b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen;
   c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

   Außerdem:
3. **Entfernung von der Gefreiten-Charge:** für Obergefreite und Gefreite.
4. **Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung:** für Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen.

D. Für die Mitglieder des Sanitätskorps.

Nach Maßgabe ihres Militärranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinarstrafen nicht anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden.

§ 15.

Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

1. Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl:
   a) über eine Truppen-Abteilung,
   b) über ein abgesondertes Kommando,
   c) über eine Militärbehörde,
   d) über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin,

   übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.
2. Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Dienstthätigkeit geknüpft und geht von selbst an den stellvertretenden Offizier im Kommando über.
3. Alle übrigen Offiziere und die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt.

4. Jeder Offizier und Unteroffizier hat das Recht, eine dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter nach unter ihm stehende Militärperson vorläufig zu verhaften. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

5. Strafgewalt der Offiziere.

Vorgesetzte	Stubenarrest	Verweis		
		Strenger	Förmlicher	Einfacher
Kommandierender General	bis 14 Tage	ja	ja	ja
Divisionskommandeur, Gouverneur oder Kommandeur einer großen Festung	bis 10 Tage	ja	ja	ja
Brigadekommandeur, Kommandeur eines offenen Ortes und der übrigen Festungen	bis 8 Tage	ja	ja	ja
Regiments- oder selbständiger Bataillonskommandeur	bis 6 Tage	ja	ja	ja
Detachierter a. { Bataillonskommandeur, Abteilungskommandeur, Hauptmann oder Rittmeister	bis 3 Tage	ja	ja	ja
Bataillonskommandeur u. s. w. b.	ohne Recht der Zeitbestimmung	nein	ja	ja)
Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef	nein	nein	ja	ja
Detachierter Subalternoffizier c.	nein	ja	ja	ja

Anmerkungen.

a) **Detachierte Truppen-Abteilungen** sind solche, welche von ihrem nächst höheren Befehlshaber örtlich so weit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

b) **Ein nicht detachierter Bataillonskommandeur** darf gegen die ihm unterstellten Offiziere zwar Stubenarrest verhängen, muß hiervon aber sofort dem Regimentskommandeur behufs Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen.

c) **Ein detachierter Offizier** muß jede über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung dem Vorgesetzten des letzteren anzeigen. Arreststrafen dürfen von Subalternoffizieren über Subalternoffiziere nicht verhängt werden. (Ob aber ein Subalternoffizier das ihm zustehende Recht, einen anderen mit einem Verweise zu bestrafen, auch thatsächlich ausübt oder den Fall dem höheren Vorgesetzten zur Bestrafung meldet, wird von den besonderen Umständen abhängen.)

6. Strafgewalt über Unteroffiziere und Gemeine.

Vorgesetzte	Arrest			Verweise und kleinere Disziplinarstrafen
	Strenger nur gegen Gemeine	Mittlerer	Kasernen-, Quartier-, Gelinder	
(Regimentskommandeur und alle höheren Vorgesetzten, Gouverneure und Kommandanten, selbständiger Bataillonskommandeur, Landwehr-Bezirkskommandeur	bis 14 Tage	bis 3 Wochen	bis 4 Wochen	ja)
Bataillonskommandeur u. s. w., detachierter Hauptmann, Rittmeister oder Lieutenant .	bis 7 Tage	bis 10 Tage	bis 14 Tage	ja
Nicht detachierter Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef	bis 3 Tage	bis 5 Tage	bis 8 Tage	ja

7. Dem kommandierenden General steht außerdem das Recht zu, Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abteilung zu überweisen.

8. Der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons ist berechtigt, Obergefreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

9. Die Zuständigkeit der höheren Militärbefehlshaber, vom Bataillons- oder Abteilungskommandeur aufwärts, zur Disziplinarbestrafung tritt dann ein, wenn die Handlung z. B. unter ihren Augen, oder von Militärpersonen verschiedener Truppenteile ihres Befehlsbereichs begangen wurde, oder wenn die Strafbefugnis der niederen Befehlshaber nicht ausreicht.

10. Die Zuständigkeit der Gouverneure und Kommandanten erstreckt sich namentlich auf Handlungen aller am Ort befindlichen Offiziere und Mannschaften, welche sich z. B.

a) als Ausschreitungen gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder
b) als Nichtbefolgung einer besonderen, in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehenden Anordnung, oder
c) als Wachvergehen der Wachen des Platzes darstellen.

11. (Von den Mitgliedern des Sanitätskorps haben der General-Stabsarzt der Armee, die Korps-Generalärzte und die Chefärzte der Lazarette eine gewisse Strafgewalt über die Untergebenen ihres Befehlsbereichs.

12. Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften nur in der Zeit des Dienstes durchweg zur Anwendung; außer dieser Zeit bei Verstößen gegen die militärische Ordnung, z. B. wegen säumiger Befolgung des Einberufungsbefehls oder der Gestellung zur Kontrollversammlung.

Als „im Dienst befindlich" hat sich die beurlaubte Mannschaft von dem Tage ab, zu welchem sie einberufen ist, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung zu betrachten; bei einer Mobilmachung jedoch vom Empfang des Gestellungsbefehls an.

Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, über Militärbeamte Warnungen und einfache Verweise, sowie:

1. über untere Militärbeamte die gegen Unteroffiziere mit Portepee zulässigen Arreststrafen;
2. über obere Militärbeamte
   a) Geldbuße bis zu 30 Mark;
   b) Stubenarrest bis zu 14 Tagen

zu verhängen.)

§ 16.

Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

Die Hauptgesichtspunkte sind:

1. Strenge Unparteilichkeit.
2. Klarlegung des Straffalles.
3. Innehaltung der Strafbefugnis.
4. Bemessung der Strafe unter Berücksichtigung der Eigenart des zu Bestrafenden und seiner bisherigen Führung unter möglichster Schonung des Ehrgefühls; oft ist Ermahnung, Rüge ausreichend.
5. Wahl der Strafe nach der Natur des Vergehens.
6. Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von **einem** Vorgesetzten mit **einer** Strafe geahndet werden; also z. B. für Vernachlässigung beim Exerzieren nicht Strafexerzieren und Arrest. Dies schließt jedoch die Befugnis nicht aus, mit einer Arreststrafe:
   1. gegen Obergefreite und Gefreite die Entfernung von ihrer Charge,
   2. gegen Gemeine:
      a) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung;
      b) insofern sie sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befinden, die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung zu verbinden.
7. Wird nach erfolgter Bestrafung dasselbe Vergehen verübt, so hat in der Regel eine härtere Strafe, oder, wenn das höchste Maß der Disziplinarstrafgewalt nicht mehr ausreicht, gerichtliches Verfahren einzutreten.
8. Die richtige Ausübung der Disziplinarstrafgewalt wird von den höheren Vorgesetzten durch Einsicht in die Strafbücher überwacht.
9. Eine von den niederen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe, welche ihrer Art oder Dauer nach unzulässig, oder zu deren Verhängung der Strafende nicht befugt war, ist von dem höheren Vorgesetzten abzuändern oder aufzuheben.
10. Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden müssen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dennoch, wenn nicht gesetzlich inzwischen Verjährung eingetreten ist, nachträglich die gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

§ 17.

Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

1. Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Strafbare Handlungen, welche **nur** der Disziplinarbestrafung unterliegen, dürfen **3 Monate nach Verübung** nicht mehr bestraft werden, mit Ausnahme von Kontrollentziehungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

2. Arreststrafen:

a) **Stubenarrest** wird nur über Offiziere verhängt. Der Verurteilte verbüßt ihn in seiner Wohnung und darf dieselbe während der Dauer der Strafe nicht verlassen — Zuwiderhandeln wird mit Dienstentlassung bestraft —, auch keine Besuche annehmen.

b) **Beim Kasernen- oder Quartierarrest,** der nur disziplinarisch verfügt wird, kann der zu Bestrafende zum Dienst herangezogen werden, darf aber außerdem die Kaserne oder das Quartier, einschließlich der Höfe, nicht verlassen.

c) **Der gelinde Arrest** besteht in Einschließung in einer Arrestzelle. Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien ist statthaft, Genuß von Tabak und geistigen Getränken verboten.

d) **Der mittlere Arrest** wird in einer hellen Arrestzelle mit der Schärfung vollstreckt, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte, Wasser und Brot erhält. Die Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

e) **Der strenge Arrest** ist nur gegen Gemeine zulässig, in der Regel erst dann, wenn dieselben wegen militärischer Verbrechen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden sind, oder wo ihn das Gesetz in einzelnen Fällen besonders vorschreibt (z. B. für Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft mindestens 14 Tage strenger Arrest). Er wird in einer dunkelen Arrestzelle verbüßt. Die Schärfungen, wie unter d, kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall.

Der gelinde, mittlere und strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt.

3. **Im Felde** wird der mittlere und strenge Arrest, wenn ein Arrestlokal nicht vorhanden ist und die Strafvollstreckung nicht aufgeschoben werden kann, während der dienstfreien Zeit in folgender Weise verbüßt:

a) **Der mittlere Arrest:** Aufenthalt auf der Wache, verbunden mit beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe (z. B. Brot-, Fourageempfang nach anstrengendem Marsche).

b) **Der strenge Arrest**: Aufenthalt auf der Wache, verbunden mit Anbinden.

Ein Tag Aufenthalt auf der Wache wie unter a angegeben, ist gleich einem Tag mittleren Arrest. Ein Tag Aufenthalt auf der Wache, verbunden mit zweistündigem Anbinden ist gleich einem Tag strengen Arrest. Am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage fällt das Anbinden fort. Letzteres geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachteilige Weise, in aufrechter Stellung, mit dem Rücken an einer Wand oder an einem Baum, dergestalt, daß der Arrestat sich weder setzen, noch niederknieen kann. Die Strafvollstreckung erfolgt an einem vor den Augen des Publikums geschützten Orte unter militärischer Aufsicht. — Eine Entziehung von Gebührnissen findet nicht statt.

2. Die Beschwerdeführung.

(Grundlage: Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine, vom 6. März 1873.)

§ 18.

Allgemeines.

Häufig vorkommende Beschwerden sprechen nicht für den guten Geist in einer Truppe, denn begründete Beschwerden zeugen von der Verletzung der Rechte der Untergebenen durch die Vorgesetzten, unbegründete von mangelhafter militärischer Erziehung der Untergebenen.

1. **Grund zur Beschwerde und Innehaltung des vorgeschriebenen Beschwerdeweges.** Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, sowie Militärärzte und Beamte dürfen nur gegen militärische Vorgesetzte Beschwerde führen und zwar:

a) wegen einer verhängten Disziplinarstrafe;

b) wegen solcher Handlungen eines Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer

1. persönlich oder
2. in seinem berechtigten Standesbewußtsein oder
3. in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird.

Hierbei ist stets der **vorgeschriebene** Beschwerdeweg innezuhalten; ein Abweichen von demselben wird bei den aktiven Militärpersonen gerichtlich, bei denjenigen des Beurlaubtenstandes disziplinarisch oder gerichtlich bestraft.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Gebührnisse (Gehalt, Reisekosten) darf nicht Beschwerde geführt werden; nur wenn ein Vorgesetzter verbietet, die höhere Entscheidung anzurufen, so ist dieses Verbot Grund zur Beschwerde.

2. **Erklärung für Vorgesetzter.**

Vorgesetzter ist:

a) derjenige, welcher aus irgend einem Grunde für den Beschwerdeführer Befehle, Rügen oder Anordnungen treffen kann, sowie

b) jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

3. **Beschwerdeführung mehrerer Personen.** Haben mehrere Personen aus derselben Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist dies im Namen aller Beteiligten nur den zwei Rang- und Dienstältesten, bei Gemeinen zweien derselben gestattet.

4. **Fristen für Anbringung der Beschwerden.** Die Beschwerde:

a) **darf nicht** vor dem nächsten Morgen nach dem Vorfall, auf den sie sich gründet oder vor Verbüßung der betreffenden Disziplinarstrafe, und

b) **muß** innerhalb dreier Tage, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, angebracht werden; sie

c) **kann** früher als am anderen Morgen angebracht werden, wenn im besonderen Falle durch Innehaltung des Zeitpunktes die Entscheidung erschwert oder verzögert würde;
d) **nie darf** Beschwerde vor Beendigung des betreffenden Dienstes geführt werden.

5. **Abmahnung von der Beschwerde.** Ein Offizier, welcher dienstlich Kenntnis erhält, daß ein Untergebener seines Befehlsbereichs sich über einen Vorgesetzten beschweren will, ist:
a) berechtigt, sich über die Grundlosigkeit einer Beschwerde zu äußern und
b) verpflichtet, auf die Straffälligkeit einer unbegründeten oder leichtfertigen Beschwerde aufmerksam zu machen.

Eine weitere Einwirkung ist untersagt; sie wird unter Umständen mit Freiheitsstrafe bezw. Dienstentlassung oder Degradation bestraft.

6. **Entscheidung und Entscheidungsmitteilung.** Jede Beschwerde soll schnell entschieden werden; doch ist sie stets sorgfältig zu beurteilen. (Die Entscheidung ist unabhängig davon, ob wegen Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Beschwerdeweges gegen den Beschwerdeführer einzuschreiten ist.)

Die erste Entscheidung hat in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verklagten. Abweichend hiervon sind Beschwerden von Offizieren gegen Vorgesetzte des eigenen Truppenteils (Marineteils, Instituts) stets zur Entscheidung des Kommandeurs bezw. Direktors zu bringen, solche gegen Offiziere der Sonderwaffen zur Entscheidung des mobilen Truppenbefehlshabers.

Mitteilung über die Entscheidung einer Beschwerde ist dem Kläger, dem Verklagten und dem höchsten von der Beschwerde dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten zu machen. Immer ist dabei das Ansehen des verklagten Vorgesetzten möglichst zu schonen; dem Beschwerdeführer wird daher die Angabe gemacht, daß die Klage geprüft und begründet, daher den Vorschriften gemäß dienstlich erledigt (bei begründeten Beschwerden über eine Disziplinarstrafe: Aufnahme der Entscheidung in das Strafbuch bezw. Löschung der Strafe) oder daß sie unbegründet sei. War die Klage über eine persönliche Verletzung begründet — bei Offizieren und oberen Militärbeamten — so wird die Erklärung abgegeben, daß Abhilfe eingetreten sei.

7. **Berufung gegen die Entscheidung.** Dieselbe kann von beiden Teilen innerhalb dreier Tage in Gestalt einer **schriftlichen** Beschwerde gegen den entscheidenden an den nächst höheren Vorgesetzten angebracht werden. Es findet ein ähnliches Verfahren wie bei der ersten Instanz statt.

8. **Maßregeln gegen unbegründete Beschwerdeführung.** Beschwerden, welche unbegründet sind:
a) weil sie von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen, werden zurückgewiesen und von dem entscheidenden Vorgesetzten an dem Kläger durch eine Disziplinarstrafe oder Rüge geahndet, jedenfalls wird letzterer belehrt;
b) wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden werden gerichtlich,
c) Berufung an eine höhere Instanz wird, wenn diese der früheren Entscheidung beitritt, schärfer bestraft.

§ 19.

Beschwerdeführung der Offiziere.

a. Die dienstliche Vermittelung.

1. **Zweck der dienstlichen Vermittelung.** Ehe eine Beschwerde einem Vorgesetzten zur Entscheidung vorgelegt wird, ist die dienstliche Vermittelung zu versuchen, um hierdurch die Sache zu erledigen, wenn der betreffende Vorgesetzte unbewußt oder in Übereilung gehandelt hat.

2. **Wahl des Vermittlers.** Zum Vermittler wählt der Kläger grundsätzlich einen im Range nahe unter dem Verklagten stehenden Offizier und zwar möglichst einen direkten Vorgesetzten von sich selbst, so daß alle drei, — Beschwerdeführer, Vermittler, Verklagter — zu einem Truppenverbande, zu einer Behörde u. s. w. gehören.

Vermittler ist demnach innerhalb der eigenen Kompagnie, Eskadron, Batterie, des Bataillons, der Abteilung: der Kompagniechef u. s. w., der Bataillons- bezw. Abteilungskommandeur, und ist einer dieser Vorgesetzten selbst der Verklagte, so ist Vermittler der im Dienstalter diesem letzteren zunächst stehende unbeteiligte Offizier des betreffenden Truppenverbandes. (Vermittler ist, wenn ein außerhalb des Truppenteils stehender Hauptmann oder Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter Anlaß zur Beschwerde gegeben hat, der Regiments- bezw. selbständige Bataillonskommandeur. Vermittler ist bei Beschwerden eines außerhalb seiner Garnison beurlaubten Offiziers ein Offizier aus der Garnison des Verklagten.)

3. **Ablehnung der Vermittelung.** Die Übernahme der Vermittelung ist nur abzulehnen, wenn der Vermittler:

a) die Verletzung des Beschwerdeführers für vollkommen grundlos hält — dann abraten; — oder

b) die Verletzung des Beschwerdeführers für so schwer hält, daß sie durch die Vermittelung nicht beseitigt werden darf — dann folgt die Beschwerde.

4. **Thätigkeit des Vermittlers.** Nimmt ein Offizier die Vermittelung an, so läßt er sich vom Beschwerdeführer mündlich oder besser schriftlich genau über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten. Darauf bringt er die Klage womöglich mündlich zur Kenntnis des Verklagten (unter Umständen gewährt er letzterem Einsicht in die Klageschrift), sagt auf Befragen offen seine Ansicht und bittet schließlich um eine Äußerung, ob der Verklagte die Aufhebung des Beschwerdegrundes beabsichtigt oder ob er die Entscheidung des höheren Vorgesetzten herbeiführen lassen will.

Der Vermittler teilt dann das Ergebnis dem Beschwerdeführer mit.

5. **Erfolglose Vermittelung.** Bleibt die Vermittelung erfolglos, so folgt in der Regel die förmliche Beschwerde.

b. Der Weg der förmlichen Beschwerde.

1. **Meldung vom Betreten des Beschwerdeweges.** Der Kläger meldet seinem nächsten direkten Vorgesetzten, daß er sich zu beschweren beabsichtige. — Ist aber die Beschwerde gegen diesen Vorgesetzten selbst gerichtet, so macht letzterem der Vermittler die Mitteilung, daß der Kläger die Beschwerde zur Entscheidung bringen will.

2. **Anbringung der Beschwerde.** Der Kläger trägt selbst dem entscheidenden Vorgesetzten die Beschwerde mündlich oder schriftlich vor, wenn die Vermittelung abgelehnt oder erfolglos geblieben ist, unter gleichzeitiger Mitteilung davon;

der Vermittler thut dies, wenn nach erfolgter Vermittelung nunmehr auf Veranlassung des Verklagten die Beschwerde weitergeführt wird;

der Kommandeur des Truppenteils (bezw. Direktor des Instituts) thut dies, wenn ihm die Vertretung des Klägers obliegt.

3. **Der entscheidende Vorgesetzte.** Derselbe kann vom Kläger in allen Fällen eine Beschwerdeschrift einfordern, welche ruhig und achtungsvoll gehalten sein muß. Auch kann er vor der Entscheidung den Verklagten mündlich oder schriftlich hören (bezw. zur schnelleren Aufklärung die Beschwerdeschrift demselben zustellen).

(Verhaltungsmaßregeln für den jungen Offizier:

1. Niemals darf dem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden, daß man sich über ihn beschweren wolle.

2. Man beschwere sich jedesmal, wo Absichtlichkeit der Verletzung seitens des Vorgesetzten erkennbar.

3. Glaubt ein Offizier, daß ihn ein Vorgesetzter bei einem unbedeutenden Falle — z. B. beim Exerzieren — mit Unrecht getadelt, so ist es statthaft, durch den ältesten Mituntergebenen ihm das nach dem Dienst vorstellen zu lassen.)

§ 20.

Beschwerdeführung der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. **Unteroffiziere und Gemeine** machen ihrem Feldwebel u. s. w. bezw., bei Detachements mit nur einem Offizier, dem ältesten Unteroffizier mündliche Meldung, daß sie sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen. — Der Feldwebel teilt dem Korporalschaftsführer u. s. w. des Klägers mit, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe, und meldet die Beschwerde dem Kompagniechef u. s. w., oder, ist die Beschwerde gegen diesen gerichtet, dem ältesten Offizier der Kompagnie u. s. w.

2. **Gegen den Feldwebel** u. s. w. gerichtete Beschwerden werden unmittelbar beim Kompagniechef u. s. w. angebracht.

3. **Der Feldwebel** u. s. w., welcher sich über seinen Kompagniechef u. s. w. beschweren will, meldet dies dem ältesten Offizier der Kompagnie u. s. w.

Der älteste Unteroffizier eines Detachements mit nur einem Offizier meldet diesem schriftlich, daß er oder ein anderer Unteroffizier oder ein Gemeiner eine Beschwerde beabsichtige, und reicht die Beschwerdeschrift dem nächsten direkten Vorgesetzten des Detachementsführers ein.

4. **Der entscheidende Vorgesetzte** hat Kläger und Verklagten persönlich zu hören oder muß, wo dies unmöglich oder unzweckmäßig ist, Unteroffiziere und Gemeine vernehmen lassen, von Offizieren einen Bericht einfordern.

Die Vertretung der Unteroffiziere und Gemeinen bei Beschwerden über außerhalb des Truppenteils stehende Vorgesetzte hat der Kommandeur des Klägers. Er bringt die Beschwerde auf dem Instanzenwege mündlich oder schriftlich zur Entscheidung. Jedoch kann Beschwerden über Hauptleute und Subalternoffiziere der betreffende Kompagniechef unmittelbar der Entscheidung erster Instanz zuführen.

3. Das Militärgerichtswesen.

(Grundlagen: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 nebst Novelle von 1876, das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1872. Die Kriegs-Artikel von 1872. Die Militär-Strafgerichtsordnung von 1845 — nur für Preußen.)

§ 21.

Allgemeines.

1. **Der Militärgerichtsbarkeit sind unterworfen:**
   a) sämtliche Personen des Soldatenstandes,
   b) sämtliche Militärbeamten,
   c) alle zur Disposition gestellten oder mit Pension entlassenen Offiziere,
   d) im Kriege alle Personen, die sich bei dem Heere unter irgend einer Form aufhalten oder demselben folgen, z. B. freiwillige Krankenpfleger, Zeitungskorrespondenten, Handelsleute 2c.

2. **Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen** alle Strafsachen dieser Personen, nicht bloß die militärischen. Dagegen gehören Zivilprozesse, welche sich auf Privatverhältnisse der Militärpersonen beziehen, vor die Zivilgerichte.

Sie unterscheidet sich von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit dadurch, daß jede strafbare Handlung der angegebenen Personen nur von Militärpersonen als Richtern beurteilt und dabei den militärischen Verhältnissen Rechnung getragen wird; außerdem ist die Öffentlichkeit bei den Verhandlungen ausgeschlossen.

3. **Man unterscheidet eine höhere und eine niedere Gerichtsbarkeit.**

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:
   a) der Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten;
   b) der Unteroffiziere mit Portepee, wenn das Gesetz eine härtere Strafe, als Arrest androht;
   c) der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn das Gesetz eine härtere Strafe, als Arrest, Degradation oder Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes androht.

Vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle, welche nicht vor die höhere gehören (z. B. solche, für welche das Gesetz lediglich Arrest androht).

4. **Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit** geschieht durch:
   a) die Regimentsgerichte,
   b) die Divisionsgerichte,
   c) die Korpsgerichte,
   d) die Garnisongerichte.

Jedes dieser Militärgerichte besteht aus wechselnden und bleibenden Mitgliedern. Bleibende Mitglieder sind: der betreffende Befehlshaber als Gerichtsherr und der Auditeur bezw. untersuchungführende Offizier. Wechselnde Mitglieder sind die Richter beim Spruchgericht und die Beisitzer beim

Untersuchungsgericht, denn sie werden für jeden einzelnen Fall besonders kommandiert. — Der Gerichtsherr ist weder bei der Untersuchung noch beim Spruchverfahren zugegen.

5. **Zuständigkeit der Militärgerichte.**

a) Die Regimentsgerichte und die ihnen gleichstehenden Gerichte selbständiger Bataillone, sowie einzelner Institute (z. B. der Kriegsschulen) haben **nur** die niedere Gerichtsbarkeit über alle Unteroffiziere und Gemeinen des betreffenden Befehlsbereichs.

b) Die Divisionsgerichte haben:
1. die höhere Gerichtsbarkeit über alle zur Division gehörigen Militärpersonen **und**
2. die niedere Gerichtsbarkeit über die nicht zu einem Regimentsgericht der Division, aber doch zum Dienstbereich des Divisionskommandeurs gehörigen Unteroffiziere und Gemeinen (z. B. die Stabsordonnanzen bei der Division).

c) Die Korpsgerichte haben:
1. die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Armeekorps gehörigen Militärpersonen, welche nicht einem Divisionsgerichte unterworfen sind (z. B. über pensionierte Offiziere), **und**
2. die niedere Gerichtsbarkeit über alle Unteroffiziere und Gemeinen im Korpsbezirk, welche weder einem Divisions-, noch einem Regimentsgericht unterworfen sind (z. B. die Stabsordonnanzen beim Generalkommando).

d) Die Garnisongerichte haben:
die höhere **und** die niedere Gerichtsbarkeit z. B. über alle Personen, welche zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören.

Vor die Garnisongerichte gehören alle Vergehen von Militärpersonen, die z. B. als Ausschreitungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung am Orte zu betrachten, oder die im Wach- oder Garnisondienst verübt sind. —

(Im Felde werden die Kriegsgesetze angewendet, d. h. eine Anzahl im Felde begangener strafbarer Handlungen — auch einzelne im Frieden nicht strafbare —, welche besonders nachteilig für die Disziplin erscheinen, werden mit geschärfter Strafe bezw. mit Strafe belegt.

„Im Felde“ heißt für die Personen des aktiven Soldatenstandes die Zeit vom ersten Tage der Mobilmachung bis zum letzten Tage der Demobilmachung, für die Personen des Beurlaubtenstandes die Zeit von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu dem Tage der Entlassung.

Obige Strafschärfungen wachsen, wenn die strafbaren Handlungen vor dem Feinde begangen werden. Vor dem Feinde befindlich ist jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat. —

Im Felde erstreckt sich die höhere Gerichtsbarkeit der Divisionsgerichte auf alle Fälle, welche im Bereich der nach der Ordre de bataille zum Divisionsverbande gehörigen Truppen vorkommen. —

Detachierte Bataillonskommandeure eines mobilen Infanterie-Regiments haben während der Dauer dieses Verhältnisses über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben.)

§ 22.

Vollstreckung der militärgerichtlichen Strafen.

1. **Todesstrafe** wird im Felde wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens durch Erschießen, im Frieden wegen eines militärischen durch Erschießen, wegen eines gemeinen Verbrechens

durch das Beil und in diesem Falle nach vorheriger Entfernung aus dem Heer und der Marine von den Zivilbehörden vollstreckt.

2. **Die Zuchthausstrafe** hat zur Folge dauernde Unfähigkeit

a) zum Dienst im deutschen Heere oder der Marine,

b) zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

3. **Freiheitsstrafen** sind nach dem Militärstrafgesetzbuch bei einer Dauer bis höchstens 6 Wochen als Arrest, von mehr als 6 Wochen als Gefängnis- oder Festungshaft zu vollstrecken; sie sind zeitig oder lebenslänglich. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe darf der Verurteilte in der Regel weder Orden u. s. w. anlegen, noch die Waffe tragen. Letzteres ist Offizieren, Ärzten und höheren Militärbeamten gestattet, so lange sie sich außerhalb der Anstalt bezw. des Arrestes bewegen.

a) Arreststrafen.

1. einfacher Stubenarrest bis 6 Wochen für Offiziere;
2. geschärfter Stubenarrest bis 6 Wochen außerdem auch für Offiziere vom Hauptmann u. s. w. abwärts; derselbe wird in verschlossenen Garnisonarrestzimmern verbüßt;
3. gelinder Arrest bis 6 Wochen für Unteroffiziere und Gemeine;
4. mittlerer Arrest bis 6 Wochen für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine;
5. strenger Arrest bis 4 Wochen nur für Gemeine.

b) Gefängnisstrafe wird in einem Festungs- oder Garnisongefängnis verbüßt.

(Offiziere u. s. w. verbüßen jede Gefängnisstrafe in einem Festungsgefängnis. Verlust des halben Gehaltes. — Unteroffiziere und Gemeine verbüßen eine Gefängnisstrafe bis 6 Wochen im Garnison-, über 6 Wochen im Festungsgefängnis.)

c) Festungshaft besteht nur aus Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise. Die Strafe wird in Festungsstubengefangenen-Anstalten verbüßt.

(Festungsstuben sind nicht verschlossen. Die Gefangenen dürfen sich täglich bis zu 5 Stunden innerhalb des betreffenden Festungswerks im Freien bewegen.)

4. **Entfernung aus dem Heere und der Marine** hat zur Folge:

a) Verlust der Charge,

b) " des Einkommens,

c) " des Titels und der Uniform,

d) " der Orden- und Ehrenzeichen,

e) " unter Umständen auch der durch die Dienstzeit erworbenen Ansprüche (Pensionserhöhungen durch den Krieg erworben nicht);

f) Unfähigkeit zum Wiedereintritt.

Pensionierte Offiziere verlieren den Titel und das Recht, die Uniform zu tragen. Die Namen der Entfernten werden in allen militärischen Listen gelöscht.

5. **Dienstentlassung** wird nur gegen Offiziere erkannt; die Strafe hat zur Folge:
   a) Verlust der Dienststelle, aber nicht des Titels,
   b) Verlust aller verdienten Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind (wie vorher),
   c) Verlust des Rechts, Offiziersuniform zu tragen.

6. **Amtsverlust** nur für Beamte.

7. **Degradation** für Unteroffiziere (hat zur Folge:
   a) den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und
   b) den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Versorgungsansprüche).

8. **Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes** für Gemeine; für Unteroffiziere neben Degradation.

(Der Betreffende verliert:
   a) dauernd Orden und Ehrenzeichen,
   b) die erworbenen Versorgungsansprüche,
   c) das Recht die Nationalkokarde zu tragen — Vorgesetzter anderer Soldaten zu sein — zu Fahnen- oder Ehrenposten, zu Pulverarbeiten kommandiert zu werden.)

(Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich hat außer den unter 1, 2, 3 b und c erwähnten Strafen noch: Haft — Geldstrafen — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — Stellung unter Polizeiaufsicht.)

§ 23.

Das Untersuchungsgericht.

1. **Zusammensetzung.** Bei jedem Militärgericht wird die Untersuchung — im Gegensatz zur Disziplinarbestrafung — nicht durch **eine** Person, sondern durch ein von dem Gerichtsherrn bestelltes **Untersuchungsgericht** geführt. Es besteht aus einem **Inquirenten** und einem Offizier als **Beisitzer** (gegen Offiziere, und in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit gegen Unteroffiziere zwei Beisitzer).

Inquirent ist beim Korps-, Divisions- und Garnisongericht ein **Auditeur**. Für die Regimentsgerichte hat jedes Bataillon, Kavallerie-Regiment, jede Artillerie-Abteilung als Inquirenten einen **untersuchungführenden Offizier,** welcher vor Antritt dieser Thätigkeit vom Gerichtsherrn vereidigt wird. Er hat in seinem Wirkungskreise die Rechte und Pflichten, wie ein Auditeur.

2. **Pflichten und Rechte des Beisitzers.**
   a) Er hat Sorge dafür zu tragen, daß die zu vernehmenden Militärpersonen die dem Gericht schuldige Achtung nicht verletzen.
   b) Er muß die Übereinstimmung der aufgenommenen Verhandlung mit dem wirklichen Hergang derselben durch seine Unterschrift beurkunden.
   c) Erinnerungen gegen die Verhandlung kann er dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden mitteilen.

   Ist eine Vereinigung nicht zu erzielen, so kann der Beisitzer die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß der Verhandlungsschrift verlangen, muß aber dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

d) Wo es auf genaue Kenntnis der militärischen Verhältnisse zur Feststellung der That besonders ankommt, hat er darauf hinzuwirken, daß alle für den richtigen militärischen Standpunkt erheblich scheinenden Umstände vollständig ermittelt werden.

e) Ein unmittelbares Eingreifen in die Verhandlung durch Befragen des zu Vernehmenden, Bedrohung desselben u. s. w. steht ihm **nicht** zu.

f) Er ist dem Inquirenten nicht untergeordnet.

§ 24.

Das Untersuchungsverfahren.

1. **Die vorläufige Untersuchung.** Erhält ein Gerichtsherr von einem im Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen oder Vergehen Kenntnis, so läßt er sich darüber (in der Regel von dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt über den Betreffenden versehenen Vorgesetzten) einen Thatbericht einreichen, auf Grund dessen er die vorläufige Untersuchung anordnet, bei welcher ein Untersuchungsgericht den Angeklagten und die Zeugen verhört. Diese werden zur Aussage der Wahrheit ermahnt, es werden den letzteren die „Generalzeugenfragen" vorgelegt, ihre Aussagen gerichtlich aufgenommen, von ihnen (v. g. u.) und dann vom Beisitzer und Inquirenten (a. u. s.) unterschrieben.

Ist so der Thatbestand festgestellt, so muß der Inquirent dem Gerichtsherrn Vortrag halten, und dieser bestimmt danach:

a) ob das Verfahren einzustellen, oder

b) ob der Fall disziplinarisch zu erledigen sei, oder

c) ob das gerichtliche Verfahren mittelst der förmlichen Untersuchung fortzusetzen, bezw. die Akten an die höhere Gerichtsbarkeit zu geben seien.

Ist Fall a oder b vom Gerichtsherrn verfügt, so hört das Verfahren überhaupt auf. Ist aber die förmliche Untersuchung befohlen, so **muß** sich an dieselbe **stets** das Spruchverfahren anschließen.

Bei völlig übersehbaren Fällen der **niederen** Gerichtsbarkeit kann die vorläufige Untersuchung unterlassen und sofort die förmliche befohlen werden.

2. **Die förmliche Untersuchung** findet in ähnlicher Weise wie die vorläufige statt, nur werden hierbei die Zeugen unter Umständen vereidigt; auch kann vor Beginn oder im Verlauf der Untersuchung (auch der vorläufigen) der Gerichtsherr den Angeklagten (bei Diebstahl, Betrug, Fahnenflucht und anderen schweren Verbrechen) in Untersuchungshaft aufnehmen lassen, bezw. Offiziere vom Dienst vorläufig entheben. Dem Angeschuldigten ist gestattet, sich selbst, entweder schriftlich oder mündlich, zur Verhandlung zu verteidigen (auch in bestimmten Fällen der höheren Gerichtsbarkeit sich eines rechtskundigen Verteidigers zu bedienen, welcher dann die Verteidigungsschrift einreicht). Eine **mündliche** Verteidigung vor dem **Spruchgericht** ist unstatthaft. Nach der förmlichen Untersuchung wird stets das Spruchgericht bestellt.

§ 25.

Bezeichnung und Zusammensetzung des Spruchgerichts.

Zum Fällen des Urteilsspruchs setzt der Gerichtsherr ein Spruchgericht nieder. Dasselbe heißt bei der **höheren** Gerichtsbarkeit **Kriegsgericht,** bei der **niederen** Gerichtsbarkeit **Standgericht** und besteht

aus 5 Richterklassen (über einen General aus 4) und dem Auditeur oder untersuchungführenden Offizier als Referenten. Von den 5 Richterklassen wird die erste durch den Vorsitzenden des Spruchgerichts allein, die folgenden aus 2 bis 3 Personen gleichen Ranges und die fünfte aus Personen von der Charge oder der nächst niederen des Angeklagten gebildet. Vorsitzender eines Standgerichts ist **stets** ein Hauptmann bezw. Rittmeister, Vorsitzender eines Kriegsgerichts **mindestens** ein Major.

Es besteht das Standgericht über:

einen Gemeinen oder Gefreiten,	einen Unteroffizier aus:
1 Hauptmann bezw. Rittmeister als Vorsitzender,	
2 Premierlieutenants,	
2 Sekondlieutenants	
den unteren Richterklassen oder dem „Unterpersonal“	
2 Unteroffizieren,	2 Unteroffizieren mit Portepee oder Sergeanten,
2 Gemeinen bezw. 2 Gefreiten	2 Unteroffizieren
und dem Referenten.	

Es besteht ein Kriegsgericht über:

einen Gemeinen oder Gefreiten aus:	einen Sekondlieutenant aus:
1 Major als Vorsitzender,	1 Oberstlieutenant als Vorsitzender,
2 Hauptleuten bezw. Rittmeistern,	2 Majors,
2 (Premier- oder Sekond-)Lieutenants,	2 Hauptleuten bezw. Rittmeistern,
3 Unteroffizieren,	2 Premierlieutenants,
3 Gemeinen bezw. Gefreiten	2 Sekondlieutenants
und dem Referenten.	

§ 26.

Das Spruchverfahren. Die Bestätigung des Erkenntnisses. Die Bekanntmachung desselben.

1. **Das Spruchverfahren.** Sind die Richter versammelt, so wird der Angeklagte bezw. dessen Stellvertreter eingeführt — Thätigkeit des jüngsten Offiziers — und vom Referenten gefragt, ob er gegen das Richterpersonal etwas einzuwenden habe. Thut er das, so ist der Beteiligte zu hören und nach seiner und des Angeklagten Entfernung darüber mit Stimmenmehrheit der Klassen zu entscheiden, bezw. vom Gerichtsherrn ein anderer Richter zu bestellen. Darauf werden in Gegenwart des Angeklagten bei einem **Standgericht** die Richter vom **Vorsitzenden ermahnt** „Recht zu sprechen den Gesetzen gemäß, wie sie es vor Gott und Sr. Majestät zu verantworten gedenken“. Bei einem **Kriegsgericht** werden sie **hierauf vom Auditeur vereidigt.** Im übrigen ist das nun folgende Verfahren bei beiden Gerichten gleich.

Der Referent liest die sämtlichen Akten vor. Hat der Angeklagte denselben nichts mehr hinzuzufügen (ein Schlußverhör soll dem vorbeugen), so unterschreibt er die Verhandlungsschrift, tritt ab, oder wird wieder in Untersuchungshaft abgeführt.

Darauf wiederholt der Referent in kurzem deutlichen Vortrage den Inhalt der Akten, verliest die betreffenden Gesetzparagraphen und stellt hierauf einen Antrag, wie nach **seiner** Ansicht zu erkennen sei.

Derselbe kann sich beziehen auf:

a) **völlige Freisprechung** (wegen erwiesener Unschuld oder wegen nicht erwiesener Schuld),
b) **vorläufige Freisprechung** (bis zur Beibringung neuer Beweise),
c) **eine bestimmte Strafe.**

An diesen Antrag des Referenten, an welchen die Richter nicht gebunden sind (nur innerhalb der vom Gesetz gestellten Grenzen müssen sie ihr Urteil abgeben), kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen Bemerkungen schließen, die ihm aus dienstlichen Rücksichten geboten erscheinen. Darauf weist er die Richter an, sich klassenweise zu beraten. Hierbei ist eine Verabredung der verschiedenen Klassen untereinander über das Urteil unstatthaft, denn jeder Richter muß nach seiner Überzeugung erkennen. Bei Uneinigkeit in einer Klasse gilt das mildere Urteil. Das Urteil wird nun von den Richterklassen einzeln von unten auf abgegeben, vom Referenten aufgenommen und von jedem einzelnen Richter unterschrieben.

Zu einem giltigen Erkenntnis ist **unbedingte Stimmenmehrheit** (also wenigstens 3 Klassen) erforderlich. Nötigenfalls wird sie erzielt, indem man die Stimme für die härteste Strafe der nächst milderen Stimme zuzählt, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Nachdem der Referent das Ergebnis der Abstimmung den Richtern bekannt gemacht, und der Vorsitzende sie ermahnt hat, über den Ausfall des Urteils vor erfolgter Veröffentlichung nicht zu sprechen, wird die Sitzung geschlossen.

2. **Bestätigung des Erkenntnisses.** Das richterliche Urteil wird rechtskräftig durch die Bestätigung. Dieselbe darf nur erfolgen, wenn das ganze Verfahren gesetzmäßig befunden ist, und geschieht teils durch den Gerichtsherrn (über Unteroffiziere und Gemeine nur bis 1 Jahr Freiheitsstrafe), teils durch den kommandierenden General, durch den Kriegsminister oder durch Se. Majestät bezw. den Landesherrn (in allen Sachen gegen Offiziere).

Der bestätigende Befehlshaber darf die Strafe **nicht verschärfen,** kann dieselbe aber bis auf das für das betreffende Vergehen gesetzlich zulässige Strafmaß mildern. Nur Se. Majestät der Kaiser bezw. der Landesherr kann im Wege der Gnade die Strafe teilweise oder ganz erlassen.

3. **Bekanntmachung des Erkenntnisses.** Nach erfolgter Bestätigung wird das Urteil vom Untersuchungsgericht dem Angeklagten bekannt gemacht und darauf die Strafe **sofort** vollstreckt. Eine Berufung gegen ein bestätigtes militärgerichtliches Urteil ist nicht statthaft.

4. Die Ehrengerichte.

(Grundlage: Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874)

§ 27.

Allgemeines.

1. **Zweck der Ehrengerichte ist,** die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren. Sie sollen demnach

a) **gegen die Offiziere,** deren Handlungen und Unterlassungen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, z. B. Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und unehrenhaftes Schuldenmachen, Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, Neigung zum Trunk und Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernde mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten, wiederholtes und vorsätzliches Übertreten der Standespflichten, einschreiten und, wo es die Erhaltung der Standesehre nötig macht, auf Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft **antragen;**

b) **für Offiziere,** deren Ehrenhaftigkeit unbegründet verdächtigt ist, und denen andere standesgemäße Wege zur Reinigung von diesen Verdächtigungen verschlossen sind, **schützend einschreiten.**

2. **Den Ehrengerichten sind unterworfen:**

a) alle Offiziere des aktiven Standes,

b) alle Offiziere des Beurlaubtenstandes,

c) die Offiziere à la suite der Armee,

d) die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere,

e) die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugnis, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere.

3. Man unterscheidet:

a) **Die Ehrengerichte über Hauptleute bezw. Rittmeister und Subalternoffiziere.** Sie werden aus dem gesamten Offizierkorps

a) eines Regiments

b) eines selbständigen Bataillons,

c) einer selbständigen Abteilung, eines Landwehrbezirks

gebildet und stehen unter Leitung des betreffenden Kommandeurs.

Alle übrigen Offiziere sind einem Ehrengerichte unterstellt, ohne thätige Teilnahme bei demselben.

b) **Die Ehrengerichte über Stabsoffiziere.** (In jedem Armeekorpsbezirk wird ein solches gebildet, welches aus einem aktiven General, der zu dem Ehrengericht die Stellung des Kommandeurs einnimmt, und 9 aktiven Stabsoffizieren besteht.)

c) **Ein Ehrengericht über einen General, Kommandanten oder persönlichen Adjutanten** (wird in jedem einzelnen Falle besonders zusammengestellt).

§ 28.

Der Ehrenrat.

1. **Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrats.** Jedes Ehrengericht hat einen Ehrenrat, der unter Leitung des Kommandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts führt.

Das älteste Mitglied des Ehrenrats ist Vorsitzender desselben. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Hauptleute und Subalternoffiziere besteht aus einem Hauptmann bezw. Rittmeister, einem Premierlieutenant und einem Sekondlieutenant. Dieselben werden Anfang September jedes Jahres auf ein Jahr durch Stimmzettel und bedingte Stimmenmehrheit gewählt, und zwar der Sekondlieutenant durch alle Offiziere, der Premierlieutenant durch alle, außer den Sekondlieutenants, der Hauptmann durch alle, außer den Lieutenants; jedes Mitglied erhält auf dieselbe Weise einen Stellvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Wahlakt leitenden Kommandeurs (bezw. seines Stellvertreters); Beförderung in eine höhere Charge veranlaßt von selbst den Austritt aus dem Ehrenrat. Detachierte Bataillone bezw. Abteilungen haben einen besonderen Ehrenrat, den nur die Offiziere des betreffenden Bataillons bezw. der Abteilung aus sich wählen.

2. **Allgemeine Thätigkeit des Ehrenrats.** Der Ehrenrat führt in Gegenwart **aller** seiner Mitglieder oder der bezüglichen Stellvertreter im Auftrage des Kommandeurs die vorläufige bezw. auf Anordnung des entscheidenden Vorgesetzten (s. § 29) die förmliche ehrengerichtliche Untersuchung und nimmt die Verhandlungen bei beiden, sowie beim Spruchverfahren auf (s. § 30). Hierbei soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre, der Sinn wechselseitigen Wohlwollens vorwalten.

§ 29.

Die ehrengerichtliche Untersuchung.

1. **Die vorläufige Untersuchung.** Jeder Offizier hat das Recht bezw. die Pflicht, Handlungen und Unterlassungen eines Standesgenossen oder seiner selbst, welche die Ehre gefährden, dem Ehrenrat oder einem direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zur Kenntnis zu bringen. Der Ehrenrat ist verpflichtet, seinem Kommandeur Meldung davon zu machen, und dieser bestimmt nach Anhörung des Ehrenrats, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist. Hält er Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes für nötig, so beauftragt er den Ehrenrat damit (vorläufige Untersuchung), und dieser berichtet ihm darüber mündlich oder schriftlich; ebenso wird verfahren, wenn der Kommandeur den Ehrenrat unmittelbar, ohne dessen vorherige Anzeige, mit Feststellung der Vorgänge beauftragt. Die Untersuchung muß sich auf Klarstellung der wesentlichen Thatsachen beschränken. Der Kommandeur veranlaßt die Vorladung des Angeschuldigten, der vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt wird, sowie der Zeugen, und ihre Vernehmung durch den Ehrenrat oder durch einen anderen Ehrenrat oder durch ein Militär- oder Zivilgericht (bezw. vorläufige Enthebung des Bezichtigten vom Dienst).

Jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier hat das **Recht,** auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die **Pflicht,** jedem Ehrenrate Rede zu stehen und demselben Auskunft zu erteilen.

2. **Die förmliche Untersuchung.** Findet der Kommandeur nach Feststellung des Thatbestandes einen ehrengerichtlichen Spruch für erforderlich, so hat er zur Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen

Untersuchung, an welche sich **stets** das Spruchverfahren anschließen muß, auf dem Instanzenwege die **höhere Entscheidung** einzuholen, und zwar zu einem Ehrengericht über Hauptleute bezw. Rittmeister und Subalternoffiziere bei dem mit Gerichtsbarkeit über Offiziere betrauten direkten Befehlshaber desjenigen Truppentheils, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (über einen Stabsoffizier beim kommandierenden General; über einen Regimentskommandeur bei Sr. Majestät dem Kaiser); dieser entscheidende Vorgesetzte bestimmt, ob der Bezichtigte vom Dienst vorläufig zu entheben ist, oder ob die bereits verhängte vorläufige Enthebung vom Dienst aufrecht erhalten bleiben soll. Eine Berufung gegen seine Entscheidung ist nur statthaft, wenn das von einem Offizier gegen sich selbst beantragte Verfahren dadurch abgelehnt wird. In diesem Falle entscheidet Se. Majestät. Bei der förmlichen Untersuchung versichern als **Zeugen** vernommene deutsche **Offiziere** die Wahrheit ihrer Aussagen auf Ehre und Pflicht; **andere Zeugen** werden durch ein Militär- oder Zivilgericht vereidigt.

Bei Schluß der Untersuchung ist der Angeschuldigte durch den Ehrenrat darauf aufmerksam zu machen, daß und in welcher Weise er sich verteidigen darf. Diese *Verteidigung* kann er entweder **selbst** führen:

a) mündlich zur Verhandlung vor dem Ehrenrat,

b) durch eine binnen 8 Tagen einzureichende, selbst verfaßte Verteidigungsschrift,

c) mündlich in der Spruchsitzung vor dem Ehrengericht,

oder durch einen **anderen Offizier** — nicht niedrigeren Ranges wie er — schriftlich binnen 8 Tagen führen lassen.

Zu diesem Behufe darf er, bezw. sein Verteidiger, in *Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrates* Einsicht in die Akten erhalten.

§ 30.

Versammlung des Ehrengerichtes. — Das ehrengerichtliche Spruchverfahren. — Allerhöchste Entscheidung und Bekanntmachung derselben.

1. **Versammlung des Ehrengerichts.** Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über einen Hauptmann bezw. Rittmeister oder Subalternoffizier werden alle stimmberechtigten Mitglieder des Ehrengerichts so eingeladen, daß auch auswärtige Mitglieder rechtzeitig erscheinen können. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Offizierkorps, einschließlich der Stabsoffiziere und des Kommandeurs.

Bei einem Infanterie- oder Artillerie-Regiment, welches verschiedene Garnisonen hat, findet zuerst in derjenigen Garnison, in welcher sich der Ehrenrat befindet, der die Untersuchung geführt hat, eine Spruchsitzung statt. Demnächst werden die Akten den anderen Bataillonen bezw. Abteilungen zugeschickt, um dort ebenfalls zum Spruch zu schreiten.

Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder sind vom Angeschuldigten so früh vorzubringen, daß der entscheidende Vorgesetzte, welcher das Spruchverfahren angeordnet hat, noch vor der Spruchsitzung darüber und zwar endgiltig beschließen kann. Außerdem hat der Kommandeur von der Teilnahme am Ehrengericht auszuschließen:

a) nahe Verwandte des Angeklagten,

b) den Ankläger,

c) den Verteidiger,

d) die Zeugen und

e) etwa selbst in ehren- oder kriegsgerichtlicher Untersuchung befindliche Offiziere.

Alle übrigen am Ort der Spruchsitzung anwesenden Mitglieder, die nicht durch Krankheit oder Dienst behindert sind, **müssen** am Gericht teilnehmen. Sind jedoch voraussichtlich weniger als 9 Mitglieder zur Spruchsitzung anwesend, so wird die Untersuchung von dem entscheidenden Vorgesetzten einem anderen Ehrengericht übergeben, wovon der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen ist, um nötigenfalls die Ausschließung einzelner Mitglieder beantragen zu können.

2. **Das Spruchverfahren.** Nachdem die Mitglieder des Ehrengerichts sich versammelt haben (Helm, Schärpe), fordert der Kommandeur sie auf, „als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihre Stimme abzugeben". Demnächst liest der Ehrenrat die gesamten Akten und die etwa eingereichte Verteidigungsschrift vor, hieran schließt sich unter Umständen die mündliche Verteidigung des Angeschuldigten (siehe § 29), welcher hierauf, falls er überhaupt zugegen ist, abtreten muß. Nach Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens des Ehrenrats, leitet dann der Kommandeur eine Beratung des Offizierkorps über den Fall ein. Hierbei kann ein Mitglied des Ehrengerichts auf Unzuständigkeit (Inkompetenz) oder auf Vervollständigung der Untersuchungsakten antragen. Dann muß darüber abgestimmt werden. Ist die Mehrheit für Unzuständigkeit (wenn das Ehrengericht den Fall überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung geeignet oder ein anderes Ehrengericht für zuständig hält), so ist darüber Allerhöchsten Orts Meldung zu machen. Ist die Mehrheit für Vervollständigung der Akten, so erteilt der Kommandeur dem Ehrenrat Befehl dazu und setzt später nochmals eine Spruchsitzung an. Ist aber in beiden Fällen nur die Minderzahl für den Antrag, so muß dieselbe sich der Mehrzahl des Offizierkorps fügen und jeder Richter einzeln seine Stimme dem Ehrenrat zur Aufnahme in die Verhandlung abgeben und unterschreiben.

Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

a) auf Unzuständigkeit,

b) auf Vervollständigung der Untersuchung,

c) auf Freisprechung,

d) auf schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung,

e) auf schuldig der Verletzung der Standesehre, unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied — Verlust der Dienststelle, bezw. bei inaktiven Offizieren Verlust des Rechtes, die Uniform zu tragen.

f) auf schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande — zu dem unter e Gesagten tritt noch der Verlust des Offiziertitels.

Bei der Abstimmung giebt zuerst der Ehrenrat seine Stimme ab, dann die übrigen Mitglieder dem Dienstalter nachvon unten auf, zuletzt der Kommandeur. Ein giltiger Spruch ergiebt sich durch unbedingte Stimmenmehrheit, bezw. durch Zuzählen der härteren Stimmen zu den milderen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs.

Ist die Untersuchung gegen denselben Offizier wegen mehrerer Handlungen geführt, so kann ihn nur **eine** Strafe treffen; fand sie gegen verschiedene Offiziere wegen derselben Handlung statt, so wird über jeden einzelnen besonders abgestimmt.

Das Ergebnis wird den Mitgliedern des Ehrengerichts unter der Aufforderung mitgeteilt, es bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruches an den Angeschuldigten geheim zu halten und mit dem Hinzufügen, daß, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des Offizierstandes verletzt; die Verhandlung wird geschlossen und die Versammlung entlassen.

3. **Allerhöchste Entscheidung und Bekanntmachung derselben.** Nach der Spruchsitzung ist vom Ehrenrat ein Erkenntnis abzufassen und mit den Akten und einem kurzen Aktenauszuge durch denjenigen Befehlshaber, der das Ehrengericht angeordnet hatte, der Allerhöchsten Entscheidung auf dem Instanzenwege zu unterbreiten. Diese Entscheidung zusammen mit dem Spruch des Ehrengerichts ist dem Angeschuldigten durch den Ehrenrat bekannt zu machen. Lautet aber die Allerhöchste Entscheidung auf Freisprechung oder Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Kommandeur im Beisein des Ehrenrats.

Darauf erfolgt Mitteilung an alle Vorgesetzten, welche beim Ehrengericht nicht mitgewirkt haben, ferner an das Offizierkorps und an diejenige Behörde, von der etwa die Anschuldigung ausgegangen ist.

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntnis ist nur mit Allerhöchster Genehmigung ein weiteres Verfahren zulässig.

§ 31.

Der Zweikampf.

Nach den Überlieferungen und den eigentümlichen Standesverhältnissen des Offizierkorps sind Privatstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere untereinander mitunter nicht auf andere Weise, als durch den Zweikampf zu sühnen, obgleich das Gesetz denselben ausnahmslos, sowie die Herausforderung dazu, mit Strafe bedroht. Um diesen Widerspruch zwischen Standesansichten und Gesetz möglichst zu vermeiden, ist jeder Offizier, welcher mit einem anderen Offizier oder einer Zivilperson einen Ehrenhandel hat, verpflichtet, spätestens wenn er eine Herausforderung bekommt oder erläßt, seinem Ehrenrat persönlich oder durch einen Kameraden dies anzuzeigen. Der Ehrenrat hat dann sofort und noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu machen und da, wo es die Standessitte irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen, bei Mißlingen aber dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen.

Kommt es zum Zweikampf, so hat der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Kampfes die Standessitte gewahrt bleibe. Die etwa notwendige Bestrafung wird im kriegsgerichtlichen Verfahren eingeleitet. Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen Zweikampfes nur dann eingeschritten werden, wenn ein Offizier beim Anlaß oder Austrag der Streitigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat, besonders wenn ein Offizier einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Offizier, welcher imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, wird Se. Majestät ebensowenig im Heere dulden, wie einen solchen, der seine Ehre nicht zu wahren weiß.

III. Die Marine.

§ 32.

Zweck, Einteilung, Verwaltung.

Die Kaiserliche Marine, bestehend aus der Flotte und der Seewehr, steht unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Kaisers. Sie hat den Schutz und die Vertretung des Seehandels auf dem Meere, die Verteidigung der vaterländischen Küsten, sowie der deutschen Kolonieen und die Entwickelung des eigenen Angriffsvermögens zum Zweck.

Die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde ist die Admiralität unter einem Chef.

Der Admiralität sind unterstellt: Die beiden Marinestationen der Ost- und der Nordsee (zu Kiel bezw. Wilhelmshaven). Dem Chef der Station — in der Stellung eines Divisionskommandeurs — unterstehen die zu jeder Station gehörenden Marineteile u. s. w.

Zu jeder Station gehören u. a.:

1. Eine Marine-Inspektion; unter ihr stehen:
   a) eine Matrosendivision (zu 2 Abteilungen mit je 2 Stammkompagnieen); ihr liegt die militärische Ausbildung der Matrosen ob;
   b) eine Werftdivision (zu 5 Stammkompagnieen); sie bildet das Maschinisten-, Heizer-, Handwerkerpersonal u. s. w. aus.
2. Ein Halbbataillon des Seebataillons (zu 3 Kompagnieen).
3. Eine Torpedo-Abteilung (zu 2 Kompagnieen) zur Ausbildung des Personals für Bedienung der Torpedowaffe.
4. Eine Matrosen-Artillerie-Abteilung (zu 3 bis 4 Kompagnieen) zur Bedienung der Küsten-Artillerie.
5. Die Werften (zu Kiel bezw. Wilhelmshaven) mit Anlagen für Schiffsbau u. s. w.

Zur Marinestation der Ostsee gehören ferner u. a.:

1. Das Seebataillon (Stab und 1. Halbbataillon zu Kiel, 2. Halbbataillon zu Wilhelmshaven) eine Infanterie-Truppe, vorzugsweise zur Verteidigung der Reichskriegshäfen bestimmt; nimmt außerdem an der Besetzung von Schiffen teil.

   Das Offizierkorps des Seebataillons ergänzt sich aus den Offizieren der Infanterie, welche mehrere Jahre als solche gedient haben müssen und nach einigen Jahren in die Infanterie zurückversetzt werden. Offizieraspiranten nimmt das Seebataillon nicht an.

2. Die Schiffsjungen-Abteilung; sie bildet entsprechend den Unteroffizierschulen junge Leute zu Matrosen, Maaten (Unteroffiziere) und zu Deckoffizieren u. s. w. aus.
3. Die Marine-Akademie und -schule (zu Kiel), entsprechend der Kriegs-Akademie bezw. den Kriegsschulen, und die Deckoffizierschule (zu Kiel; — zur Fortbildung des Maschinisten-, Steuermanns-, Torpederpersonals).

(Unmittelbar unter dem Chef der Admiralität steht die deutsche Seewarte zu Hamburg.)

§ 33.

Ersatz des Seeoffizierkorps, Einteilung des Personals.

1. **Das Seeoffizierkorps ergänzt sich** in der Regel aus Kadetten.

Kadett. Für den Eintritt als Kadett ist die wissenschaftliche Befähigung durch eine Eintrittsprüfung nachzuweisen. — Die Kadetten erhalten an Bord eines Kadetten-Schulschiffes ihre erste militärisch-seemännische Erziehung. Dann machen sie den Kadettencoetus der Marineschule durch, legen die Seekadettenprüfung ab und werden nach im ganzen etwa einjähriger Dienstzeit zu Seekadetten (Portepeefähnrichen) befördert.

Seekadett. Die Seekadetten werden in der Regel auf 2 Jahre zu einer Reise an Bord eines Seekadetten-Schulschiffes kommandiert und legen bald nach der Rückkehr die erste Seeoffizierprüfung ab. Nach dieser und nach Wahl des Seeoffizierkorps der betreffenden Marinestation werden sie Unterlieutenants zur See ohne Patent.

Unterlieutenants zur See. Als solche thun sie während des Sommers praktischen Dienst an Bord oder bei Marineteilen am Lande und kommen im Herbste desselben Jahres auf Marineschule, zum Besuche des etwa 1 Jahr dauernden Kursus des Offiziercoetus. Nach Beendigung des Kursus und nach bestandener Seeoffizier-Berufsprüfung erhalten die Unterlieutenants das Zeugnis der Reife zum Seeoffizier und ein Patent ihrer Charge.

2. **Das Verhältnis von Offizieren der Landarmee und der Marine zu einander** richtet sich bei gleichem Range nach dem Datum des Patents bezw. der Ernennung. Der wachhabende Offizier ist Vorgesetzter aller Personen an Bord.

3. **Einteilung des Personals.**

A. Seeoffiziere.

1. Flaggoffiziere oder Admirale.
   Admiral = General der Infanterie u. s. w.;
   Vize-Admiral = Generallieutenant;
   Contre-Admiral = Generalmajor.

2. Stabsoffiziere.
   Kapitän zur See = Oberst;
   Korvetten-Kapitän = Major.
   (Die Charge des Oberstlieutenants fehlt.)

3. Kapitän-Lieutenant = Hauptmann.
4. Subalternoffiziere.
Lieutenant zur See = Premierlieutenant;
Unterlieutenant zur See = Sekondlieutenant.

B. **Unteroffizierkorps.**

I. Unteroffiziere mit Portepee.
1. Ober-Deckoffiziere und Deckoffiziere. Sie rangieren hinter den Offizieren und vor den übrigen Unteroffizieren (z. B. Ober-Boots- und Steuerleute, Obermaschinisten, Oberfeuerwerker).
2. Feldwebel, Vizefeldwebel.
3. Seekadetten, Vize-Seekadetten (frühere Einjährig-Freiwillige).

II. Unteroffiziere ohne Portepee.
(Maaten; z. B. Ober-Bootsmannsmaat u. s. w.)

C. **Gemeine.**

Z. B. Obermatrose (Gefreiter), Matrose, Kadett (Gemeine).

(Außer dem Seeoffizierkorps gehören zum Offizierkorps der Marine:
Das Offizierkorps des Seebataillons, das Maschinen- und Torpeder-Ingenieurkorps, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Offiziere und das Sanitätsoffizierkorps der Marine.
Zu den Beamten gehören:
Marinepfarrer, Auditeure, Intendanturbeamte, Oberzahlmeister, Zahlmeister u. s. w.)

§ 34.

Die Marinetheile zur See.

Mehrere einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellte Schiffe bilden ein Geschwader, Fahrzeuge eine Flottille. Werden mehrere Geschwader oder Geschwader und Flottillen einem gemeinsamen Oberbefehlshaber unterstellt, so bilden sie eine Flotte.

Es giebt:
1. **Schulschiffe,** zur Ausbildung von Offizieren, Seekadetten, Kadetten, Schiffsjungen und Mannschaften.
2. **Schiffe für den politischen Dienst:** Kreuzerfregatten, Kreuzerkorvetten, Kreuzer, Kanonenboote, Avisos; sie dienen u. a. zum Schutz der Kolonieen und zum Schutz deutscher Interessen an den Gestaden fremder Weltteile.
3. **Schlachtschiffe** sind die Panzerschiffe und Panzerfahrzeuge.
4. **Schiffe zur Küstenverteidigung** sind außer den unter 2 genannten die Torpedoboote; ferner gehören hierzu: die Torpedobatterieen.

Der Krieg 1864.

Veranlassung: König Christian IX. von Dänemark wollte Schleswig gegen frühere Verträge dem dänischen Staate einverleiben. Diese Maßregel führte zum Kriege zwischen Preußen-Österreich und Dänemark.

Allgemeiner Verlauf: Die Verbündeten unter Befehl des Feldmarschalls Freiherrn v. Wrangel überschritten Anfang Februar die Eider, zwangen die Dänen die Danewerke aufzugeben und folgten ihnen nach den Düppeler Schanzen (Sieg der Österreicher bei Översee 6. 2.). Letztere wurden von den Preußen unter Prinz Friedrich Karl belagert und am 18. April erstürmt. — Inzwischen hatten die Verbündeten ganz Schleswig und Jütland besetzt.

Während eines vereinbarten Waffenstillstandes fanden Unterhandlungen statt; dieselben verliefen ergebnislos; der Krieg wurde fortgesetzt.

Am 29. Juni überschritten die preußischen Truppen den Alsen-Sund und setzten sich in Besitz der Insel Alsen. Damit war der Krieg beendet.

Ergebnis: Im Frieden zu Wien (30. 10. 1864) trat Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, an Preußen und Österreich ab.

Krieg 1866.

Ursache: Der langjährige innere Kampf der beiden Großmächte Preußen und Österreich um die Führerschaft in Deutschland.

Veranlassung: Der Streit um die im dänischen Kriege erworbenen und dann gemeinsam verwalteten Herzogtümer, welcher zum offenen Bruche führte, als wegen Verletzung des Gasteiner Vertrages durch Österreich preußische Truppen in das von letzterem verwaltete Holstein einrückten.

Allgemeiner Verlauf: Mit Preußen waren verbündet: mehrere kleine norddeutsche Staaten und Italien — mit Österreich: Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hannover und beide Hessen.

1. **Die Kämpfe in Böhmen** gegen die vereinigte österreichisch-sächsische Armee.

Drei preußische Armeeen:

die I. unter Prinz Friedrich Karl,

die II. unter dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm,

die Elb-Armee unter General Herwarth v. Bittenfeld,

sämtlich unter dem Oberbefehl König Wilhelms I., rückten Ende Juni in Böhmen ein.

Die Elb-Armee siegte bei Hühnerwasser (26. 6.), die I. Armee bei Podol (26. 6.); beide Armeeen dann bei Münchengrätz (28. 6.) und die I. Armee Tags darauf wieder bei Gitschin (29. 6.).

Die II. Armee, deren 1. Korps bei Trautenau (27. 6.) zum Rückzuge veranlaßt wurde, schlug die Österreicher hintereinander bei Nachod (27. 6.), bei Skalitz und Soor (28. 6.), bei Schweinschädel und Königinhof (29. 6.).

Am 3. Juli wurde die österreichisch-sächsische Armee von den vereinigten drei preußischen Armeeen bei Königgrätz entscheidend geschlagen.

Österreicher und Sachsen zogen sich zurück, die Preußen folgten, besetzten Prag und Brünn, siegten bei Tobitschau (15. 7.) und standen Ende Juli vor Wien und Preßburg. — Das Gefecht bei Blumenau (22. 7.) wurde wegen des inzwischen eingetretenen Waffenstillstandes abgebrochen.

2. **Die Kämpfe in West-Deutschland.** Im Gefecht bei Langensalza (27. 6.) wurden die Preußen von den doppelt überlegenen Hannoveranern zum Rückzuge gezwungen; dennoch mußte die hannöversche Armee — inzwischen von überlegenen Kräften umstellt — zwei Tage darauf kapitulieren.

Die preußische Main-Armee unter General Vogel v. Falckenstein, später unter General v. Manteuffel schlug die süddeutschen Verbündeten bei Dermbach (4. 7.), bei Kissingen und Hammelburg (10. 7.), bei Laufach (13. 7.), bei Aschaffenburg (14. 7.) — Gefechte nördlich des Main — und besetzte dann Frankfurt a. M. — Ende Juli kam es — südlich des Main — zu einer Reihe siegreicher Gefechte bei Tauberbischofsheim und Werbach (24. 7.), bei Helmstadt (25. 7.) und bei Roßbrunn (26. 7.)

Die Waffenruhe beendete auch hier den Krieg.

Ergebnis: Im Frieden zu Prag (30. 8. 1866) willigte der Kaiser von Österreich in die Errichtung des norddeutschen Bundes, unter Preußens Führung und ohne Beteiligung Österreichs. — Letzteres verzichtete auf seine Anrechte in Schleswig-Holstein und trat Venetien an Italien ab.

Die übrigen Staaten schlossen besondere Friedensverträge mit Preußen.

Mit den süddeutschen Fürsten vereinbarte Preußen geheime Schutz- und Trutzbündnisse.

Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. werden dem preußischen Staate einverleibt.

Krieg 1870/71.

Ursache: Frankreich glaubte seine tonangebende Stellung in Europa durch die Erfolge Preußens im Jahre 1866 erschüttert. Es strebte außerdem nach dem Besitze des linken Rheinufers und hoffte durch einen populären Krieg die Schwierigkeiten im Innern des Landes zu beseitigen.

Veranlassung: Die spanische Thronkandidatur des Prinzen von Hohenzollern.

Allgemeiner Verlauf:

1. **Der Krieg gegen das Kaiserreich:** Drei deutsche Armeen:
   die I. unter General v. Steinmetz,
   die II. unter Prinz Friedrich Karl,
   die III. unter Kronprinz Friedrich Wilhelm,

sämtlich unter dem Oberbefehl König Wilhelms I., rückten Anfang August über die französische Grenze und hatten nach 4 Wochen in 7 großen Schlachten die französische Feldarmee geschlagen und den Kaiser gefangen genommen.

Die I. und II. Armee siegten bei Spicheren (6. 8.), bei Colombey und Nouilly (14. 8.), bei Mars la Tour (16. 8.) und bei Gravelotte—St. Privat (18. 8.) über die französische Rhein-Armee und warfen dieselbe nach Metz hinein. Metz wurde von der I. und II. Armee belagert.

Die III. Armee schlug eine vorgeschobene französische Division im Gefecht bei Weißenburg (4. 8.) und die Armee Mac Mahons bei Wörth (6. 8.).

Aus Teilen der II. Armee wurde die Maas-Armee unter dem Kronprinzen Albert von Sachsen gebildet, welche bei Beaumont (30. 8.) auf ein Korps Mac Mahons stieß und dasselbe schlug.

Am 1. September wurde die ganze Armee Mac Mahons von der III. und Maas-Armee vollständig geschlagen und mußte kapitulieren. Kaiser Napoleon theilte die Kriegsgefangenschaft seiner Truppen. Frankreich stürzte das Kaiserreich und wurde Republik. Der Krieg wurde fortgesetzt.

2. **Der Krieg gegen die Republik.** Die III. und Maas-Armee marschierten gegen Paris und schlossen es ein. — Die Franzosen wollten die Hauptstadt entsetzen; Gambetta schaffte daher neue Armeeen. Dies führte zu einer Reihe von Kämpfen im südwestlichen, nördlichen, südöstlichen Frankreich und um Paris.

a) Im südwestlichen Frankreich: Die Armee-Abteilung des Generals von der Tann, später unter Befehl des Großherzogs von Mecklenburg, besetzte Orléans (11. 10.), mußte aber Anfang November der französischen Übermacht weichen und in Richtung auf Paris zurückgehen.

Inzwischen kapitulierte Metz. Die I. und II. Armee wurden frei. Letztere rückte zur Unterstützung des Großherzogs von Mecklenburg heran. Die Franzosen wurden darauf bei Beaune la Rolande (28. 11.) und bei Loigny (2. 12.) geschlagen; in der zweitägigen Schlacht bei Orléans (3. und 4. 12.) errangen die Deutschen einen entscheidenden Sieg und sprengten die französische Armee in zwei Teile. — Der eine dieser Teile erlitt von neuem eine Niederlage bei Beaugency und Cravant (8. bis 10. 12.).

Die dann folgenden Kämpfe um Le Mans (6. bis 12. 70 1. 71) beendeten den Krieg im südwestlichen Frankreich.

b) Im nördlichen Frankreich: Die I. Armee unter General v. Manteuffel war nach dem Falle von Metz nach dem Norden Frankreichs gerückt; sie siegte bei Amiens (28. 11.), an der Hallue (23. und 24. 12.) und Bapaume (3. 1. 71).

Die Schlacht bei St. Quentin (19. 1.), in der die Franzosen durch General v. Goeben, welcher an Manteuffels Stelle die I. Armee befehligte, entscheidend geschlagen wurden, machte den Kämpfen hier im Norden ein Ende.

c) Im südöstlichen Frankreich: Nach dem Falle von Straßburg rückte General v. Werder mit dem XIV. Korps in das südliche Frankreich, setzte sich in Besitz von Dijon (31. 10.) und behauptete sich von hier aus gegen Garibaldi.

Anfang Januar hatte Bourbaki den anderen Teil der bei Orléans zersprengten Armee bei Besançon versammelt. Gegen diesen deckte General v. Werder die Belagerung von Belfort, indem er

nach dreitägiger Schlacht an der Lisaine (15. bis 17. 1. 71) den mehrfach überlegenen Gegner zum Rückzuge zwang.

Inzwischen rückte General v. Manteuffel mit der neugebildeten Süd-Armee heran und drängte die Armee Bourbakis bei Pontarlier (1. 2.) auf schweizerisches Gebiet, auf welchem sie sich entwaffnen lassen mußte.

d) Die Kämpfe um Paris. Die Besatzung von Paris machte mehrfache Durchbruchsversuche, die aber sämtlich vereitelt wurden. Dieselben führten u. a. zu den Kämpfen bei Le Bourget (28. 10.), bei Champigny (2. 12.) und am Mont Valérien (19. 1. 71).

Paris kapitulierte (28. 1.). Es wurde ein Waffenstillstand vereinbart, welcher sich auf ganz Frankreich, mit Ausnahme des südöstlichen Teiles erstreckte. Mitte Februar wurde er auch auf diesen Teil des Kriegsschauplatzes ausgedehnt.

Schließlich kapitulierte auch Belfort (16. 2.).

Ergebnis: Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. Am 18. Januar 1871 wurde zu Versailles im Schlosse Ludwigs XIV. König Wilhelm I. zum Deutschen Kaiser proklamiert.

Frankreich trat im Frieden zu Frankfurt a. M. (10. 5. 1871) Elsaß und Lothringen an Deutschland ab und zahlte fünf Milliarden Kriegskosten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstraße 68–70.

Anlage.

Zusammensetzung eines Armeekorps im Frieden.

ntes Armeekorps.

2. Division.		1. Division.	
4. Infanterie-Brigade.	3. Infanterie-Brigade.	2. Infanterie-Brigade.	1. Infanterie-Brigade.
Infanterie-Regiment Nr. 8.	Infanterie-Regiment Nr. 6.	Infanterie-Regiment Nr. 4.	Infanterie-Regiment Nr. 1.
Infanterie-Regiment Nr. 9.	Infanterie-Regiment Nr. 7.	Infanterie-Regiment Nr. 5.	Infanterie-Regiment Nr. 2.
			Infanterie-Regiment Nr. 3.
Bezirkskommando O.	Bezirkskommando K.	Bezirkskommando F.	Bezirkskommando A.
„ P.	„ L.	„ G.	„ B.
„ Q.	„ M.	„ H.	„ C.
„ R.	„ N.	„ I.	„ D.
			„ E.
2. Kavallerie-Brigade.		1. Kavallerie-Brigade.	
Dragoner-Regiment Nr. 2.		Dragoner-Regiment Nr. 1.	
Ulanen-Regiment Nr. 2.		Ulanen-Regiment Nr. 1.	
Husaren-Regiment Nr. 2.			

1. Feld-Artillerie-Brigade.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1.

reitende Abteilung. 2. Abteilung. 1. Abteilung.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2.

3. Abteilung. 2. Abteilung. 1. Abteilung.

Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1.

Jäger-Bataillon Nr. 1.

Pionier-Bataillon Nr. 1.

Train-Bataillon Nr. 1.

Zusammensetzung eines Armeekorps im Kriege.

(Ordre de bataille.)

n^tes Armeekorps.

2. Infanterie-Division.		1. Infanterie-Division.	
4. Infanterie-Brigade.	3. Infanterie-Brigade.	2. Infanterie-Brigade.	1. Infanterie-Brigade.
Infanterie-Regiment Nr. 8.	Infanterie-Regiment Nr. 6.	Infanterie-Regiment Nr. 4.	Infanterie-Regiment Nr. 1.
Infanterie-Regiment Nr. 9.	Infanterie-Regiment Nr. 7.	Infanterie-Regiment Nr. 5.	Infanterie-Regiment Nr. 2.
	Jäger-Bat. Nr. 1.		Infanterie-Regiment Nr. 3.
Ulanen-Regiment Nr. 2.		Dragoner-Regiment Nr. 1.	
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2. 2. Abteilung.	1. Abteilung.	Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1. 2. Abteilung.	1. Abteilung.
Divisions-Brückentrain Nr. 2.	3. Pionier-Kompagnie. 2. Pionier-Kompagnie.	Divisions-Brückentrain Nr. 1.	1. Pionier-Kompagnie.
Sanitäts-Detachement Nr. 2.		Sanitäts-Detachement Nr. 1.	

Korps-Artillerie.

Sanitäts-Detachement Nr. 3. — 2. Abteilung. — 1. Abteilung.

Munitions-Kolonnen.

2. Abteilung.
- Artillerie-Munitions-Kolonnen. 6. 5. 4.
- Infanterie-Munitions-Kolonnen. 4. 3.

1. Abteilung.
- Artillerie-Munitions-Kolonnen. 3. 2. 1.
- Infanterie-Munitions-Kolonnen. 2. 1.

Trains.

Fuhrpark-Kolonnen. — Proviant-Kolonnen.

Pferde-Depot. — Korps-Brückentrain. — Feld-Lazarette. — Feld-Bäckerei-Kolonne.

Leitfaden

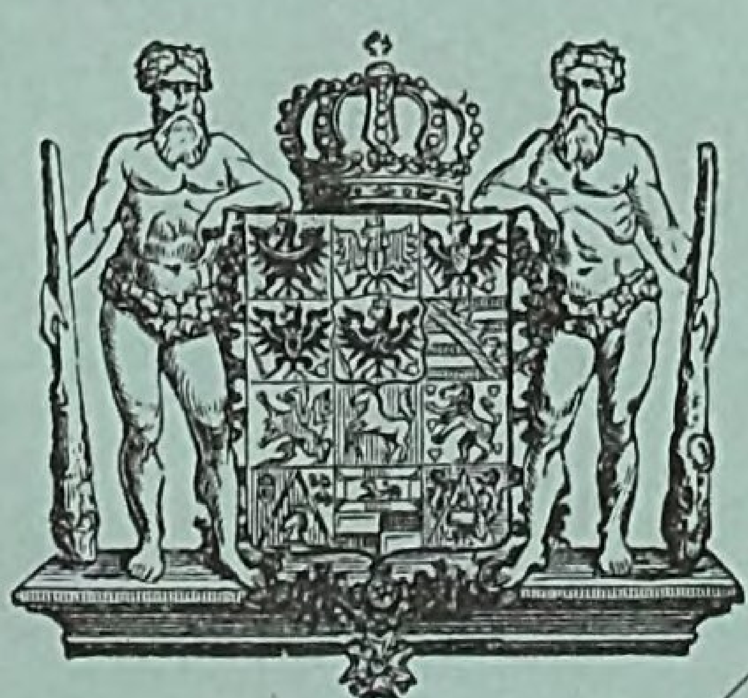
für den

Unterricht in der Heeresorganisation

auf den

Königlichen Kriegsschulen.

Auf Veranlassung der General=Inspektion des Militär=Erziehungs= und Bildungswesens ausgearbeitet.



1.60.
R.
K.a.
Leit.

Dritte Auflage.

Berlin 1889.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

295.

Inv. № 18014

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leitfaden für den Unterricht in der Heeresorganisation auf den Königlichen Kriegsschulen Auf Veranlassung d. General-Inspektion d. Militär-Erziehungs- u. Bildungswesens ausgearb

Berlin 1889

4 Sc.mil. 33 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11523442-5